- LIBRARY -
JUL 7, 1904
UNIVERSITY OF TORONTO

3 1761 09938456 2

Die Organisation der Bank von Frankreich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Doctor juris Hans Lessing,
Rechtspraktikant aus Bamberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Januar 1904.

München 1904.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

120

Die Organisation der Bank von Frankreich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Doctor juris Hans Lessing,
Rechtspraktikant aus Bamberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Januar 1904.

München 1904.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Meinen teuren Eltern
in aufrichtiger Dankbarkeit.

Meinen teuren Eltern
in aufrichtiger Dankbarkeit.

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Ueberblick über die Geschichte der Bank von Frankreich 7
§ 2. Juristische Natur der Bank von Frankreich 15
§ 3. Aktienkapital und Reservefonds 18
§ 4. Die Organisation der Zentrale 22
a) Gouverneur 22
b) Generalrat 25
c) Generalversammlung 31
d) Fortsetzung 33
§ 5. Die Organisation der Zweiganstalten 36
§ 6. Personal 42

Inhaltsübersicht.

§ 1.

Ueberblick über die Geschichte der Bank von Frankreich.

Der bekannte Finanzmann John Law hatte im Jahre 1716 unter dem Einfluß der im Jahre 1694 durch seinen Landsmann Wm. Patterson erfolgten Gründung der Bank von England die „Banque générale" errichtet, die, 1718 in eine „Banque royale" verwandelt, bereits im Jahre 1720 zusammenbrach.

Durch die großen und allgemeinen Verluste, die die Lawsche Krisis mit sich brachte, und die sich daran anschließende Entmutigung der maßgebenden Kreise wurde bis 1776 jeder Versuch, eine neue Bank in Frankreich zu errichten, hintangehalten.

Im Jahre 1776 begann die Diskontokasse (Caisse d'escompte) ihre Tätigkeit; sie wurde der Bankier der Regierung, aber der fortschreitende moralische und finanzielle Niedergang Frankreichs brachte in wenig Jahren auch ihren Zusammenbruch mit sich; ein Dekret des Nationalkonvents unterdrückte sie im Jahre 1793, nachdem sie sich von den Stürmen, denen sie ausgesetzt war, nicht mehr erholen konnte.

Der Unterdrückung der Diskontokasse folgten die Jahre der Assignatenwirtschaft und mit ihr die vollständige Verwirrung des Geld- und Kreditwesens in Frankreich.

Die von dem Abgeordneten Laffond-Ladebat unter Unterstützung einer Anzahl Pariser Industrieller und Finanzmänner dem Finanzminister vorgeschlagene Gründung einer Nationalbank auf Aktien mit dem Rechte der Notenausgabe [1]) scheiterte an dem Widerstande der jakobinischen Mehrheit des Rates der Fünfhundert, und, nachdem auch die „Territorialmandate" keine Rettung bringen konnten, stand Frankreich finanziell am Rande des Abgrunds.

Das immer stärker werdende Bedürfnis nach Kreditanstalten veranlaßte schließlich doch die Entstehung einiger neuer derartiger Institute, die dazu bestimmt waren, durch Diskontieren die Wiederaufnahme der Handelsgeschäfte zu erleichtern und die ungenügende Menge baren Geldes durch Ausgabe von Banknoten zu ergänzen.

So entstanden im Jahre 1796 die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1800 die Factorerie und das Comptoir commercial.[2])

Unter diesen Banken nahm die Caisse des comptes courants die erste Stelle ein; aber schon zwei Jahre nach ihrer Gründung war sie, vor allem infolge der Verlegenheit, in die sie ihr Generaldirektor Monneron gebracht hatte, nicht mehr imstande, den Anforderungen der Handelswelt nachzukommen; Verwaltungsrat und Generalversammlung beschlossen deshalb am 30. Dezember 1798 ihre Auflösung und ihre Reorganisation auf neuer Grundlage.

---

[1]) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. V S. 82.

[2]) O. Noël, Les banques d'émission en Europe. Tome Ier, 1888, S. 93.

Der Caisse des comptes courants, die ursprünglich für die Dauer von neun Jahren, bei ihrer Reorganisation für die Dauer von 27 Jahren gegründet war, sollte eine so lange Lebensdauer nicht beschieden sein.

Verschiedene Vorschläge für Gründung einer Kreditanstalt, die einen auf das ganze Land sich erstreckenden Wirkungskreis und somit einen nationaleren Charakter haben sollte wie die bereits bestehenden, in ihrer Tätigkeit vorwiegend auf Paris beschränkten Banken, hatten keine Realisation gefunden. Sie veranlaßten aber wenigstens die Regierung, vor allem den Konsul Bonaparte, den Plan einer solchen Kreditanstalt nicht aus dem Auge zu lassen, zumal auch die Caisse des comptes courants, wie die anderen oben genannten Banken, vorwiegend den Zwecken des Handels diente und der Regierung nicht in dem Maße entgegenkommen konnte, wie diese es wünschte.

Bonaparte hatte am 25. Dezember 1799 als erster Konsul die Regierung auf 10 Jahre erhalten; mit der Reorganisation der inneren Verwaltung Frankreichs beschäftigt, hatte er den Plan gefaßt, die Banknotenemission, die bisher in den Händen einzelner Privatanstalten ruhte, zu erweitern und sie ausschließlich einer besonderen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Bankanstalt zu überweisen.[1])

Unter dem 28. nivôse des Jahres VIII (18. Januar 1800) erging dann ein Beschluß der Konsularregierung, dem zufolge unter dem Namen „Banque de France" eine Kreditanstalt mit einem Aktienkapitale von 30 Millionen Francs ins Leben trat.

Am 1. ventôse desselben Jahres (20. Februar 1800) begann die Bank ihre Tätigkeit.

Die Banque de France und die Caisse des comptes courants arbeiteten nur kurze Zeit nebeneinander: um die gefährliche Konkurrenz aus dem Wege zu schaffen[2]) und, da es mit Schwierigkeiten verbunden war, das Aktienkapital für die Bank von Frankreich zu beschaffen,[3]) erzwang Napoleon die Fusion der beiden Banken.[4])

---

[1]) Noël a. a. O. S. 96.

[2]) Loubet, La Banque de France et l'escompte. Paris 1900, S. 24.

[3]) Scharling, Bankpolitik. Jena 1900, S. 162.

[4]) Von dem 30 Millionen Francs betragenden Grundkapital mußte der Staat 5 Millionen übernehmen, nachdem die Gründer der Bank in einem an den Finanzminister gerichteten Schreiben erklärt hatten, daß es im Hinblick auf die augenblickliche Lage der Finanzen nicht möglich sein würde, das Grundkapital von 30 Millionen in dieser Höhe durch Zeichnungen aufzubringen; zum Erfolge sei die Unterstützung der Regierung notwendig. Vgl. Noël S. 96.

Unter dem 24. pluviose des Jahres VIII wurden die Statuten der Bank von Frankreich veröffentlicht, deren Einleitung, unter dem Einfluße Napoleons abgefaßt, folgendermaßen lautet:

„Die Unterzeichneten haben in der Erwägung, daß bei dem unvermeidlichen Ergebnisse der französischen Revolution und eines langen und kostspieligen Krieges die Nation die Verschiebung und Zerstreuung der Kapitalien, die ihren Handel nährten, die Verschlechterung des Staatskredits und die Stockung in der Zirkulation ihrer Reichtümer schmerzlich empfunden hat;

daß unter ähnlichen Umständen mehrere Nationen dieselben Uebel gebannt und große Hilfsquellen in Bankanstalten gefunden haben;

daß die französische Nation, an die größten Anstrengungen zur Erlangung der Freiheit gewöhnt, sich nicht länger durch Umstände niederdrücken lassen darf, die zu bemeistern in ihrer Hand liegt;

daß man sich schließlich der Erwartung hingeben darf, das Privat- und das öffentliche Interesse werden schnell und machtvoll zum Erfolge des geplanten Unternehmens mitwirken;

die folgenden Artikel als Grundstatuten einer Bank beschlossen und festgesetzt." Flour de Saint-Genis, La Banque de France à travers le siècle. Paris 1896, S. 17.

Napoleon ging auch, als es sich um die Zeichnung der Aktien handelte, mit gutem Beispiele voran und ermunterte damit auch seine Umgebung und das Publikum, der neu gegründeten Anstalt Vertrauen entgegenzubringen.[1])

Die Bank war dazu berufen, dem darniederliegenden Handel aufzuhelfen; natürlich spielte bei ihrer Gründung auch die Hoffnung mit, daß der Staat selbst gegebenenfalls aus einem mächtigen Kreditinstitute bedeutende Vorteile ziehen könne,[2]) und schon ihr Name „Banque de France" sollte nach den Gedanken ihrer Gründer auf ihre künftigen Beziehungen zum Staate hinweisen.[3])

Trotzdem jedoch der Staat für 5 Millionen Francs Aktien der Bank übernommen hatte,[4]) und wenngleich sich die übrigen Aktienzeichnungen hauptsächlich auf Mitglieder der Regierung und diesen nahestehende Personen verteilten, war das Band zwischen Regierung und Bank zu Anfang ein schwaches. In der ersten Generalversammlung der Aktionäre der Bank wurde die Unabhängigkeit der Bank von Frankreich vom Staate besonders hervorgehoben; der Präsident der Bank betonte, daß die freie Stellung der Bank dem Staate gegenüber auch dem Geschäftsverkehr der Bank mit dem Staate den Stempel aufdrücke und daß die Bank völlig losgelöst vom Staate sei: „elle est absolument hors de lui."[5])

Die Caisse des comptes courants war durch die oben erwähnte Fusion mit der Bank von Frankreich aus dem Wege geräumt; trotz der offiziellen Hilfe aber, die man letzterer angedeihen ließ, hatte das Vertrauen zu den anderen bestehenden Bankanstalten, vor allem zur Caisse d'escompte du commerce, der Factorerie und dem Comptoir commercial nicht abgenommen und es war der Bank von Frankreich, „malgré plus d'une manoeuvre"[6]) nicht gelungen, ihre Konkurrenz lahm zu legen.

[1]) „Bonaparte, erster Konsul, 30 Aktien," lautete der erste Eintrag in der Zeichnungsliste. Es folgen Joseph Bonaparte mit 1 Aktie, Murat mit 2, Hortense Beauharnais mit 10, (der spätere Marschall) Duroc mit 5, der Finanzmann Gaudin (später Duc de Gaëte) mit 5, Maret mit 2, Sieyès mit 5 Aktien usw.; vgl. Flour de Saint-Genis S. 19, Noël S. 97 Note 2.

[2]) Loubet a. a. O. S. 24.

[3]) Flour de Saint-Genis a. a. O. S. 17.

[4]) Dartiguenave, Relations de la Banque de France avec le Trésor, Paris 1902, S. 2 bemerkt, daß bereits nach 2 Jahren die Regierung nur noch für 500 000 Francs Aktien besaß, daß also ihre Hilfe nur eine momentane war.

[5]) Dartiguenave a. a. O. S. 4.

[6]) Fournier de Flaix, Etude sur l'organisation comparée de la Banque de France. Paris 1891, S. 9. Vgl. über das rücksichtslose Vorgehen der Regierung den interessanten Bericht bei Courcelle-Seneuil, Les opérations de banque; 8. éd. par A. Liesse, Paris 1899, S. 237: „Die Caisse du commerce erfreute sich eines Kredits, der im Gegensatz zu dem geringen, der Bank von Frankreich entgegengebrachten Vertrauen stand. Die Regierung hatte zu wiederholten Malen versucht, die Caisse du commerce zur Diskontierung ihrer Anweisungen zu veranlassen; aber die Direktoren dieser Anstalt hatten sich vorsichtigerweise dazu nicht verstanden und beschränkten ihre Tätigkeit auf die Diskontierung von Handelseffekten. Um nun die Noten der Kasse in Mißkredit zu bringen, nahm man zunächst zu einem Agiotagemanöver seine Zuflucht. Man verschaffte sich für 3 Millionen Noten der Kasse und präsentierte sie an demselben Vormittag. Sie wurden eingelöst. — Die Direktoren, die die Absicht, die Kasse zu erschüttern, merkten, beriefen die Aktionäre und man beschloß eine neue Kapitalseinlage. Wie vorausgesehen, wurde wenige Tage später eine noch beträchtlichere Summe Noten der Kasse präsentiert. Diesmal waren es 4 Millionen. Sie wurden eingelöst. Man gab nun die Hoffnung auf den Erfolg der Agiotagemanöver auf und nahm zur militärischen Exekution seine Zuflucht; am 27. Sept. 1802 umzingelte eine Abteilung Soldaten das Haus, in dem sich die Bureaus der Caisse du commerce befanden, bemächtigte sich aller Bücher und Papiere, trieb die Angestellten hinaus und schloß die Bureaus."

Dazu kam, daß bei ihnen die Regierung nicht genügend Kredit fand; all' die Vorgänge dieser Zeit sind übrigens dank den Bemühungen Napoleons ziemlich dunkel geblieben.[1]) Somit war für die Regierung genug Veranlassung gegeben, sich die Bank von Frankreich noch ergebener zu machen, indem sie die Ausnahmestellung, die sie gegenüber den übrigen Banken bereits einnahm — sie war mit Kassengeschäften des Staates betraut und mußte bis zur Höhe des Aktienbesitzes des Staates, über die Höhe der bei ihr liegenden Staatsgelder hinaus, Zahlungen leisten[2]) —, noch vermehrte.

Einen willkommenen Anlaß zum Eingreifen gab eine leichte Handelskrisis des Jahres 1803. Niemand konnte die Verantwortung auf die bestehenden Kreditanstalten, die ebenso wie die Bank von Frankreich Noten ausgaben, schieben; keine von ihnen kam auch nur einen Augenblick ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nach. Trotzdem bot, wie erwähnt, die Krisis einen erwünschten Vorwand zu durchgreifender Aenderung der Bankverfassung.[3])

Wurde bis dahin das Notenemissionsrecht nicht als besonderes Privileg verliehen, sondern als ein allen Aktienbanken eigentümliches Recht betrachtet,[4]) so brachte hierin das Gesetz vom 24. germinal des Jahres XI (14. April 1803) eine bedeutende Aenderung mit sich.

Es bestimmte:

„Art. 1. Die in Paris unter dem Namen Banque de France gebildete Handelsgesellschaft erhält das ausschließliche Privileg, Banknoten zu den in gegenwärtigem Gesetze dargelegten Bedingungen auszugeben.

Art. 28. Das Privileg der Bank wird ihr für 15 Jahre ab 1. vendémiaire des Jahres XII (24. September 1803) gewährt.

Art. 30. Die Caisse d'escompte du commerce, das Comptoir commercial, die Factorerie und andere Handelsgesellschaften, die in Paris Noten ausgegeben haben, dürfen von der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an keine neuen mehr ausgeben und sie sind verpflichtet, die in Umlauf befindlichen von jetzt an bis zum nächsten 1. vendémiaire einzuziehen.

Art. 31. In den Departements darf eine Bank nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden; diese kann ihnen das Privileg dazu bewilligen; die Notenemission darf die von ihr festgesetzte Summe nicht überschreiten."

Damit war *jedes* Notenemissionsrecht an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden und überdies war damit die Bank von Frankreich, zunächst für 15 Jahre, für *Paris* zur alleinigen Notenbank erhoben; die Konkurrenz der im Art. 30 erwähnten Banken war durch diese Bestimmung des Art. 30 aus dem Wege geräumt, nachdem Napoleon schon nach kurzer Zeit des Wirkens der Bank von Frankreich erkannt hatte, daß die Rivalität der Bankanstalten, die neben der Bank von Frankreich bestanden, ihr Schaden zufügten, ja, daß diese ihr eines Tages sehr gefährlich werden könnten.[5])

Freilich war das Gesetz vom 14. April 1803 ein schwerer Angriff auf die in Frage kommenden Banken; aber alle Gegenanstrengungen, die von beteiligter

[1]) Courcelle-Seneuil a. a. O. S. 237.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., 2. Bd., Art. Banken, S. 260.

[3]) Coucelle-Seneuil S. 238 f.

[4]) Derj. S. 234; Fournier de Flaix S. 11.

[5]) Vgl. den Ausspruch von Thiers „. . . dadurch (d. h. durch das Gesetz von 1803) zeigte Napoleon, daß er zu der durch die Erfahrung erwiesenen Wahrheit gekommen war, daß 2 nebeneinander bestehende Banken sich notwendigerweise vernichten usw."; bei Courcelle-Seneuil S. 238 Note 1.

Seite gemacht wurden [1]) hatten keinen Erfolg: das Gesetz war zustande gekommen und wurde durchgeführt und die Folge war, daß die meisten der betroffenen Banken liquidieren mußten.

Durch das Gesetz von 1803 wurde auch das Grundkapital der Bank von Frankreich auf 45 Millionen Francs erhöht und es zeigte sich auch dadurch, da die Erhöhung des Kapitals um 15 Millionen mit Rücksicht auf den Handel nicht geboten war, daß jenes Gesetz vor allem ein politisches, kein kommerziales Gesetz war, sowie, daß die Regierung, nachdem sie nun einmal die Bank gegründet hatte, daraus das Werkzeug ihres eigenen Kredits zu schaffen willens war.[2])

Der Erfolg all dieser Maßregeln blieb nicht aus; die Bank prosperierte und die Vermehrung des Kapitals um 15 Millionen vollzog sich ohne Schwierigkeit und ohne Verzögerung.[3])

Das Gesetz von 1803 hatte zwar das Band zwischen Staat und Bank enger geknüpft, die Organisation der Bank blieb aber im wesentlichen unverändert und trotz des praktisch großen Einflusses der Regierung blieb der Charakter der Bank ein vorwiegend privater.

Aber auch hierin trat in wenigen Jahren eine Aenderung ein und der vorwiegend öffentliche Charakter, den die Bank in jenen Zeiten annahm, ist ihr bis heute geblieben.

Napoleon war nämlich mit der Wirksamkeit der Bank nicht zufrieden und durch diesen Umstand wurden Aenderungen in der Organisation der Bank angebahnt.

„Die Bank", sagt Pelet de la Lozère, „kam bald mit Napoleon in Streit, der in Sachen des Kredits, wie in den anderen Dingen, seinen absoluten Willen durchsetzen zu können glaubte."[4])

Sein Interesse für die Bank war ein außerordentlich reges; in einem ausführlichen Briefe an Barbé-Marbois, seinen Finanzminister, erhob er heftige Vorwürfe gegen sie und empfahl ihr, zu allen Zeiten und in allen Lagen zum Staatsschatze ihre Zuflucht zu nehmen: „Sie tut recht darin, wenn sie sich an ihn wendet; der Staatsschatz muß ihr helfen, und trotz des schlechten Geistes und trotz des Mißtrauens, das einige ihrer Verwaltungsräte beherrscht, werde ich nötigenfalls die Löhnung meiner Truppen zurückhalten, um sie zu stützen."[5])

Mit dem Beginne des 3. Koalitionskrieges (1805) verbreitete sich in Paris das Gerücht, der Kaiser habe den Metallbestand der Bank mit nach Deutschland genommen; die Bank ging damit einer schweren Zeit entgegen, denn sie hatte dem Staate und der Handelswelt beträchtliche Summen vorgestreckt und ihre Notenzirkulation war dadurch von 1803—1805 auf über 80 Millionen Francs gestiegen, denen nur ein sehr geschwächter Barbestand gegenüberzustellen war.

Dem plötzlich sehr starken Verlangen nach Einlösung ihrer Noten konnte sie daher nicht gerecht werden; ihr Versuch, sich durch beschränktes, zurückhaltendes Diskontieren durchzuhelfen, veranlaßte nun auch eine Krisis in der Handelswelt und die Bank sah sich gezwungen, die Einlösung ihrer Noten auf den Betrag

[1]) Ueber die Gegenvorstellungen der Caisse d'escompte du commerce s. Noël S. 100.
[2]) Courcelle-Seneuil S. 238 f.
[3]) Noël S. 101.
[4]) Pelet de la Lozère, Opinions de Napoléon sur divers sujets etc. Paris 1833; vgl. Courcelle-Seneuil S. 239.
[5]) Brief Napoleons vom 24. August 1805, Corresp. XI, 124; vgl. Flour de Saint-Genis S. 29 ff.

von 500 000 Francs per Tag zu reduzieren, was tatsächlich einer vorübergehenden Einstellung der Einlösung der Banknoten gleichkam.[1])

Napoleon kam in der Nacht vom 26. Januar 1806 nach Paris zurück und schon am nächsten Tage verabschiedete er den Minister Barbé-Marbois, dem er an den Ereignissen von 1805 mit Schuld gab; er ersetzte ihn durch Mollien, der sofort beauftragt wurde, einen Vorschlag bezüglich Aenderung der Organisation der Bank von Frankreich zu unterbreiten.[2])

Napoelon nahm selbst in den Sitzungen des Staatsrates zu den verschiedenen, die Bank von Frankreich betreffenden Fragen Stellung[3]) und so entsprach denn auch das Gesetz vom 22. April 1806 den Ansichten Napoleons.

Es brachte zunächst die Verlängerung des durch das Gesetz von 1803 für 15 Jahre gewährten Privilegs um 25 Jahre über diese 15 Jahre hinaus mit sich und sicherte so die der Bank von Frankreich gewährte Ausnahmestellung bis zum 24. September 1843. Es brachte ferner die Verdoppelung des Grundkapitals, „damit die Bank der Regierung mehr Dienste erweisen könne", und es stellte an die Spitze des Unternehmens vom Kaiser zu ernennende Gouverneure, „damit die Bank mehr in seiner (nämlich Napoleons) Hand sei".[4])

Unter dem 16. Januar 1808 sind die auch jetzt noch geltenden Statuten der Bank ergangen; sie bilden mit den Vorschriften der Gesetze von 1803 und 1806 die Grundlage der Organisation und Wirksamkeit der Bank von Frankreich.

Der Art. 10 dieser Statuten von 1808 bestimmte, daß Filialen in den Provinzialstädten errichtet werden sollten, in denen die Bedürfnisse des Handels dazu drängten.

Am 10. Januar 1809 wurden in Lyon und Rouen derartige Filialen (Comptoirs d'escompte) errichtet; damit war aber den Wünschen Napoleons nicht Genüge geleistet. „Die Bank erfüllt nicht ihren Titel," schreibt er am 5. Mai 1810 an Mollien, „sie bleibt Bank von Paris, anstatt Bank von Frankreich zu sein. Ich bin fest davon überzeugt, daß 200 Millionen Noten, die sie ausgeben würde, nicht genügten, wenn sie den Zweck ihrer Errichtung mit größerer Ausdehnung und Nutzen für alle Provinzen Frankreichs erfüllen wollte." „Im ganzen Reich muß man Geld gegen gute Werte zu 4% bekommen und alle Aktien der Bank müssen in die Hände von Privatleuten gelangen. Oder ich werde mich an die Bank halten, die den Zweck ihrer Errichtung verfehlt, die weder meine Hoffnungen, noch ihre Versprechungen erfüllt, die jedes Anrecht auf das Wohlwollen verlieren wird, das ich ihr durch die Gewährung eines so großen Privilegs bewiesen habe.[5])

Am 28. Mai 1810 schrieb Napoleon aus Havre: „Es ist mein Wille, daß ohne Zögern eine Filiale der Bank in Lille errichtet werde; gehen Sie zum Gouverneur, damit dies augenblicklich in Ordnung gebracht werden kann."[6])

Die Bank mußte sich dem Zwange fügen, am 29. Mai 1810 wurde in Lille ein Comptoir d'escompte errichtet. Die Zweiganstalten der Bank hatten aber gar keinen Erfolg. Nach einigen Jahren gab die Bank ihre 3 Filialen

[1]) Scharling S. 163 f.
[2]) Noël S. 105.
[3]) Vgl. die Reden Napoleons in den Sitzungen vom 27. März und 2. April 1806 bei Courcelle-Seneuil (Anhang) S. 659 ff.
[4]) Vgl. Pelet de la Lozère a. a. O. Courcelle-Seneuil S. 242 Note 1.
[5]) Flour de Saint-Genis S. 42 f.
[6]) Scharling S. 166.

auf und erhielt vom Finanzminister die Erlaubnis, da ihr Kapital keine genügende Verwendung mehr finden konnte, einen Teil ihrer Aktien aufzukaufen und so ihr Kapital auf 67 900 000 Francs herabzusetzen.

Die Krisis des Jahres 1813, ebenso die des Jahres 1830 fanden die Bank zu stark gerüstet vor, um ihrem Kredite wesentlichen Eintrag tun zu können. Die Bank breitete langsam ihre Tätigkeit aus, festigte ihren Kredit und noch vor Ablauf des gewährten Privilegs verlängerte ein Gesetz vom 30. Juni 1840 das Privileg der Bank bis zum 31. Dezember 1867.

In diese Zeit fällt das für die Geschichte der Bank so überaus bedeutungsvolle Jahr 1848. Zum erstenmale seit dem Bestehen der Bank erhielten ihre Noten durch Dekret der provisorischen Regierung vom 15. März 1848 Zwangskurs, der durch Dekret vom 25. März 1848 auch auf die Noten von 9 Departementsbanken ausgedehnt wurde, und zwar sollte bei den letzteren der Zwangskurs bestehen „innerhalb des Umkreises des Departements, in dem jede dieser Anstalten ihren Sitz hat" (Art. 1 des zit. Dekrets).

Der dadurch geschaffene Zustand, der dieselbe Wirkung hatte, als ob das Land eine Reihe selbständiger, wenn auch gleichartiger Münzsysteme, von denen jedes an seinen Distrikt gebunden war, bekommen hätte,[1]) war für die Dauer unerträglich. Wer Geld in Rouen gut hatte, und solches in Paris bezahlen sollte, bekam in Rouen sein Guthaben in Noten der lokalen Bank ausgezahlt, die er nicht zurückweisen konnte und die in Paris keinen Kurs hatten. Alle Handelsverbindungen verschiedener Städte mit einander hörten auf. Ein allgemeiner Notschrei erhob sich.[2])

Dadurch wurde die Frage, die in früheren Jahren, besonders im Jahre 1847 eingehend behandelt wurde, ob es ratsam sei, die selbständigen Departementsbanken aufzuheben, wieder aufgerollt; die provisorische Regierung entschied sie durch die beiden Dekrete vom 27. April und 2. Mai 1848.

Ersteres statuierte in der Erwägung: „daß die Noten der Departementsbanken für gewisse Bezirke besondere Münzzeichen bilden, deren Existenz eine klägliche Störung des ganzen Verkehrs erzeugt;

in der Erwägung, daß die größten Interessen des Landes gebieterisch erheischen, daß jede als legales Geld erklärte Banknote in gleicher Weise im ganzen Land zirkulieren kann"

die Vereinigung der Bank von Frankreich mit den Banken von Rouen, Lyon, Havre, Lille, Toulouse, Orleans und Marseille und bestimmte, daß die letztgenannten Banken nunmehr als Filialen der Bank von Frankreich funktionieren sollten.

Die Folge war die Erhöhung des Aktienkapitals auf 85 100 000 Francs.

Das Dekret vom 2. Mai 1848 brachte die Vereinigung der Bank von Frankreich mit den Banken von Nantes und Bordeaux, wodurch sich das Aktienkapital der Bank von Frankreich auf 91 250 000 Francs erhöhte.[3])

---

[1]) Scharling S. 177.

[2]) L. de Lavergne, La Banque de France et les banques départementales. Revue d. deux Mondes 1864, p. 864; vgl. Scharling a. a. O.

[3])

Bank von Rouen	3 000	Aktien	3 000 000	Francs
„ „ Lyon	2 000	„	2 000 000	„
„ „ Havre	4 000	„	4 000 000	„
„ „ Lille	2 000	„	2 000 000	„
„ „ Toulouse	1 200	„	1 200 000	„
Uebertrag	12 200	Aktien	12 200 000	Francs

Durch die Dekrete vom 15. März bzw. 27. April und 2. Mai 1848 war das Maximum der Notenausgabe auf 452 Millionen festgesetzt; ein Gesetz vom 22. Dezember 1849 erhöhte diese Summe auf 525 Millionen und ermöglichte so der Bank, den zahlreichen an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Der Zwangskurs der Noten der Bank von Frankreich wurde durch Gesetz vom 6. August 1850 wieder aufgehoben; dasselbe Gesetz beseitigte auch die Vorschriften, die bezüglich des Maximums des Notenumlaufs gegeben waren.

Das nächste wichtigere Gesetz betreffend die Bank von Frankreich ist das Gesetz vom 9. Juni 1857, das 10 Jahre vor dem Ablaufe des Privilegs der Bank bereits eine weitere Verlängerung desselben um 30 Jahre brachte und sohin dieses bis zum 31. Dezember 1897 ausdehnte. Durch das erwähnte Gesetz wurde auch das Grundkapital der Bank verdoppelt, so daß es von da ab 182 500 000 Francs betrug.

Die Annexion Savoyens (1860) hatte für die Bank von Frankreich die Konkurrenz der Bank von Savoyen im Gefolge; das Dekret vom 8. April 1865 unterdrückte jedoch das Notenemissionsrecht dieser Bank, nachdem die Bank von Frankreich 4 Millionen Francs an die Bank von Savoyen für die Aufgabe ihres Notenemissionsrechtes bezahlte und damit die Gefahren einer großen Konkurrenz, wie sie nach den Plänen der Gebrüder Pereire ihr entstehen sollte, aus dem Wege räumte.

Die Bank von Frankreich war von da ab in der günstigsten Weiterentwicklung; die im Jahre 1865 auf eine von Pariser Webern und Lyoner Fabrikanten an den Kaiser Napoleon gerichtete Petition hin veranstaltete Enquête über die Haltung der Bank von Frankreich[1]) förderte kein der Bank besonders nachteiliges Material zutage.

Den besten Beweis für ihre gute Organisation brachte die Bank im Kriege 1870/71.

Von allen Seiten werden die überaus großen Verdienste anerkannt, die sie wie dem Staate, so der Volkswirtschaft in dieser Zeit geleistet hat.

Durch Gesetz vom 12. August 1870 wurde die Einlösungspflicht der Bank aufgehoben und der Zwangskurs ihrer Noten ausgesprochen, auch ihr Notenumlauf im Maximum auf 1800 Millionen festgesetzt, bzw. durch Gesetz vom 14. August 1870 auf 2400 Millionen und durch Gesetz vom 29. Dezember 1871 auf 2800 Millionen.[2])

Der Zwangskurs trat in Gemäßheit des Art. 28 des Finanzgesetzes vom

	Uebertrag	12 200	Aktien	12 200 000 Francs
Bank von Orleans		1 000	„	1 000 000 „
„ „ Marseille		4 000	„	4 000 000 „
„ „ Nantes		3 000	„	3 000 000 „
„ „ Bordeaux . . .		3 150	„	3 150 000 „
	Summa:	23 350	Aktien	23 350 000 Francs
Bank von Frankreich . .		67 900	„	67 900 000 „
	Summa:	91 250	Aktien	91 250 000 Francs.

Die Aktionäre der Departementsbanken erhielten für nom. 1000 Francs Aktien der aufgehobenen Bank nom. 1000 Francs Aktien der Bank von Frankreich.

[1]) Vgl. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. 3. Bd., Handbuch des Bankwesens. 3. Aufl., 1883, S. 101 ff.

[2]) Das Gesetz vom 15. Juli 1872 hob das Maximum auf 3200 Millionen, das Gesetz vom 29. Dezember 1883 auf 3500, das vom 25. Januar 1893 auf 4000, das vom 17. November 1897 auf 5000 Millionen.

3. August 1875 mit dem Jahre 1878 außer Kraft, die Noten der Bank behielten aber legalen Kurs.[1])

Schon viele Jahre vor dem Ablaufe des Privilegs begann man in Frankreich in weiteren Kreisen die Frage der Erneuerung des Privilegs zu erörtern und man hielt die Gelegenheit für passend, aus diesem Anlasse all' die Aenderungen, die man für gut hielt, in Vorschlag zu bringen.

Mit dem 31. Dezember 1897 wäre die durch das Gesetz von 1857 gewährte Frist abgelaufen; erst am 25. Mai 1897 trat die Deputiertenkammer in die Beratung des neu zu erlassenden Gesetzes ein und setzte diese Beratungen bis zur Annahme am 1. Juli 1897 fort; nachdem der Senat am 5. November 1897 das Gesetz angenommen hatte, konnte der Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 1897, betreffend die Verlängerung des Privilegs der Bank von Frankreich, bestimmen:

„Das der Bank von Frankreich durch die Gesetze vom 24. germinal des Jahres XI, vom 22. April 1806, 30. Juni 1840 und 9. Juni 1857 gewährte Privileg, dessen Dauer am 31. Dezember 1897 endigt, wird um 23 Jahre verlängert und erst am 31. Dezember 1920 ablaufen.

Nichtsdestoweniger kann ein im Laufe des Jahres 1911 von den beiden Kammern beschlossenes Gesetz das Ende des Privilegs zum 31. Dezember 1912 herbeiführen."

§ 2.

Juristische Natur der Bank von Frankreich.

Aus der vorausgehenden Uebersicht über die Geschichte der Bank von Frankreich ergibt sich, daß es der Zweck der Gründer der Bank war, im Interesse von Handel und Industrie wie im Interesse des Staates selbst eine große Kreditanstalt zu schaffen, mächtig genug, als Zentralstelle die Diskontverhältnisse im Lande zu regeln, Banknoten auszugeben, die wie Geld vom Publikum angenommen werden, Handelseffekten zu diskontieren, zugleich aber auch dem Staate Stütze und in Zeiten der Not sichere Hilfsquelle zu sein.[2])

Um diesem Zwecke gerecht werden zu können, hat der Staat die Bank von Frankreich mit dem Privileg der Banknotenausgabe ausgestattet; die Bank von Frankreich ist also eine privilegierte Bank.

Wir haben aber im vorausgehenden auch gesehen, daß der Staat die Bank von Frankreich zur Monopolbank erhoben hat, indem er 1848 die Departementsbanken in Filialen der Bank von Frankreich umwandelte und so die Notenausgabe bei ihr zentralisierte. Nachdem, wie wir ebenfalls gesehen, durch die Aufhebung des Notenausgaberechts der Bank von Savoyen an der Stellung der Bank von Frankreich als Monopolbank seitdem nichts geändert wurde, herrscht heute in Frankreich das Rechtsprinzip der völligen Zentralisation der Notenausgabe.

---

[1]) Haben Banknoten legalen Kurs, so findet eine Verpflichtung zur Annahme dieser Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, statt. Die die Banknoten ausgebende Bank ist aber ihrer Einlösungspflicht damit nicht enthoben; vgl. auch Reichsbankgesetz § 2.

[2]) Vgl. Rapport fait au nom de la commission etc. par M. Maurice Lebon, Annexes de la chambre des députés No. 2225, Documents parlamentaires 1897, p. 177.

Die Repräsentantin dieses Prinzipes in Frankreich ist nun eine Privatanstalt: als solche wurde die Bank von Frankreich geschaffen und an ihrer juristischen Natur als Privatanstalt ist bisher trotz vielfacher Versuche, den privaten Charakter der Bank umzugestalten, nichts geändert worden.

Die Bank von Frankreich ist mit privaten Mitteln gegründet; die Bank ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien in Privathänden sich befinden.

Die Anteilseigner sind in Höhe ihres Anteils für die Verbindlichkeiten der Bank haftbar,[1]) ihnen fließt der Gewinn der Bank zu und sie können weitgehende Rechte durch ihre gewählten Vertreter in bezug auf die Verwaltung der Bank ausüben.[2])

Zwar steht an der Spitze der Bank ein vom Staate ernannter Gouverneur; wenn er aber auch vom Staate ernannt ist, so ist doch zu bemerken, daß er kein Staatsbeamter ist, sowie, daß er von der Regierung keine Befehle entgegenzunehmen hat.[3])

Die Bank von Frankreich genießt als Steuerpflichtige keine privilegierte Stellung. Sie zahlt die gewöhnlichen direkten Steuern und nur, wo der besondere Charakter der Tätigkeit der Bank eine Modifikation notwendig macht, so bei der Gewerbesteuer und der Banknotenstempelsteuer, ist bezüglich der Art der Erhebung oder Veranlagung eine Aenderung dem gemeinen Rechte gegenüber getroffen.[4])

Die Bank von Frankreich ist eine vom Staate völlig verschiedene juristische Person: Bank und Staat stehen sich im Geschäftsverkehre als Gleichberechtigte gegenüber. Wie der Staat nicht gebunden ist, der Bank bei der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu helfen, so ist auch sie nicht gehalten, dem Staate ihren Kredit zugute kommen zu lassen.[5])

In letzterer Beziehung bestehen aber zwischen Bank und Staat Verträge auf den Kriegsfall — ein weiterer Beweis für den Privatcharakter der

---

[1]) Vgl. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. germinal d. J. XI: „Jede Aufforderung zur Nachzahlung auf diese Aktien ist verboten".

[2]) Die Reichsbank, obwohl auf Privatkapital gegründet, erscheint manchen französischen Schriftstellern als reine Staatsbank: so z. B. Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique t. III p. 634; Brouilhet, Le nouveau régime de la Banque de France, Paris 1899, S. 7 Note 2. Es ist interessant, dies gegenüber der Meinung festzustellen, die im privaten Charakter der Reichsbank eine Sicherung vor eventueller Beschlagnahme des Feindes erblickt. Vgl. z. B. Stenogr. Ber. d. Reichstags X. Legisl. I. Sess. 1. Bd. S. 757, 758; Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, 1897 S. 8 f.; Schiemann in der § 4 zit. Diss.

[3]) Brouilhet a. a. O. S. 7. Näheres unten.

[4]) Die Bank von Frankreich zahlte an

direkten Steuern:	Notensteuer:	Abgabe an den Staat:
1900: 718 300.— Francs	1900: 1 221 357.48 Francs	1900: 5 655 333.72 Francs
1901: 722 700.— „	1901: 1 152 202.60 „	1901: 4 107 620.15 „
1902: 727 000.— „	1902: 1 135 044.68 „	1902: 3 777 141.87 „
1903: 769 200.— „	1903: 1 207 590.23 „	1903: 4 314 649.43 „

Insgesamt zahlte die Bank an Steuern, Abgaben aller Art inkl. der von den Aktionären zu tragenden Couponsteuer

1900: 8 783 269.53 Francs
1901: 6 977 345.84 „
1902: 6 635 835.90 „
1903: 7 838 272.71 „

oder 18,8% bzw. 20,9%, bzw. 26,9% bzw. 27,6% des Reingewinnes. (Nach Dartiguenave S. 199 und den Rechenschaftsberichten.)

[5]) Vgl. Dartiguenave S. 8.

Bank von Frankreich —, Verträge, die ohne gesetzliche Sanktion zu Recht bestehen, deren Kenntnisnahme die Regierung sogar der Volksvertretung verweigerte.[1])

Ja, selbst die die Bank von Frankreich betreffenden Gesetze haben den Charakter einer zwischen Bank und Staat abgeschlossenen Konvention: der Gesetzesvorschlag von 1896 wurde antizipativ von der Bank angenommen und „die Tatsache, daß er dem Generalrat der Bank zur Beschlußfassung vorgelegen, gibt ihm", wie Thaller bemerkt, „ebensowohl den Charakter eines zwischen Staat und Bank abgeschlossenen Vertrages als den eines eigentlichen gesetzgeberischen Aktes."[2])

Das letztere kann zwar nicht zur Analyse des Rechtscharakters der Bank herangezogen werden, es bietet aber immerhin ein nicht unwesentliches Moment zur Erklärung der Beziehungen zwischen Bank und Staat.

Für die Bank von Frankreich gilt kein Sonderrecht;[3]) sie wird in Art. 1 des Gesetzes vom 24. germinal d. J. XI eine Handelsgesellschaft (association) genannt und unterliegt, nachdem weitere Angaben über die rechtliche Stellung der Bank in den Gesetzen nicht gemacht sind, juristisch denselben Bedingungen wie die übrigen Kreditanstalten Frankreichs.[4])

Die Bank von Frankreich ist eine private Monopolbank: sie ist aber auch — wie schließlich jede große Zentralbank — eine Anstalt auch zu öffentlichem Nutzen und aus diesem Gesichtspunkte heraus resultieren viele Bestimmungen, als deren wichtigste die bereits oben angeführte Tatsache erscheint, daß die eigentliche Leitung der Bank dem vom Staate ernannten Gouverneur und den beiden Subgouverneuren zusteht.

Gegenüber der Bemerkung Scharlings, „wenn auch der Unterschied nicht sonderlich groß ist, ist doch der private Charakter der Bank hinlänglich hervortretend, um ihre Verwaltung außer den politischen Verhandlungen zu halten",[5]) mag nochmals betont werden, daß juristisch die Bank von Frankreich zweifellos als Privatbank zu betrachten ist.[6])

Die Bank von Frankreich ist im wahren Sinne des Wortes die Bank von Frankreich: ihre Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Frankreich infolge ihres ausgezeichneten Filialsystems und sie erstreckt sich nur auf Frankreich: sie diskontiert keine ausländischen Effekten,[7]) ihr Notenumlauf ist nicht auf Frankreichs Kolonien und Schutzgebiete ausgedehnt.

---

[1]) In der Sitzung vom 10. Juni 1897 (Journal officiel vom 11. Juni 1897 S. 1445 ff.) wollten die Abgeordneten Bascon, Millerand, Pelletan u. a. die Regierung zur Bekanntgabe jener Verträge zwingen. Ihr diesbezüglicher Antrag wurde aber abgelehnt. Die Tatsache des Bestehens einer entsprechenden Konvention wurde von den Ministern zugegeben.

[2]) Annuaire de législation française pour 1897 p. 104 und Brouilhet S. 4.

[3]) Eine Ausnahme Art. 21 Ges. 22. April 1806 s. u.

[4]) Kalbe, Die deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Diss., Berlin v. 23. Juli 1902 S. 14

[5]) Scharling S. 203.

[6]) Vgl. z. B. Dr. Siemens, Sten. Ber. des Reichtags 1899 S. 735 u. a.
Ueber die Versuche der Umgestaltung der Bank von Frankreich vgl. Brouilhet S. 8 ff.

[7]) Lebons Bericht (Annexes No. 2225, Doc. parl. p. 183) hebt hervor, daß keine Bestimmung der Statuten die Bank am Diskontieren ausländischer Effekten hindert.

§ 3.

Aktienkapital und Reservefonds.

Während ursprünglich das Grundkapital der Bank von Frankreich 30 Millionen Francs betrug, wurde es, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom 24. germinal d. J. XI auf 45 Millionen, sodann durch das Gesetz vom 22. April 1806 auf 90 Millionen erhöht, durch Aktienkauf auf 67 900 000 Francs reduziert, 1848 wieder erhöht und zwar auf 91 250 000 Francs und 1857 auf 182 500 000 Francs gebracht.

Gegenwärtig beträgt demnach das Grundkapital der Bank von Frankreich 182 500 000 Francs.

Während frühere Vorschriften bezüglich der Verwendung des Grundkapitals keine Anordnung trafen, bestimmte das Gesetz von 1857, daß 100 Millionen des Grundkapitals in französischen 3 prozentigen Renten anzulegen sind.

Betrug bis dahin das Kapital der Bank 91 250 000 Francs und durch die Verdoppelung desselben 182 500 000 Francs, so ging infolge jener Anlagebestimmung das disponible Kapital auf 82 500 000 Francs zurück.

Gelegentlich der Erneuerung des Privilegs im Jahre 1897 wurde die Frage eingehend erörtert, ob nicht das Grundkapital der Bank zu klein[1]) und demgemäß eine Erhöhung desselben am Platze sei. Es wurde aber geltend gemacht, daß kein Grund vorhanden sei, das Kapital der Bank von Frankreich zu vergrößern, „da die Operationen der Bank nicht von der Natur seien, daß sie eines eigenen Kapitals bedürfen sollte".[2])

Nach dem Verwaltungsbericht für 1903 weist die Bilanz der Bank von Frankreich einen Posten von 8 002 313.54 Francs als *Gewinn, zum Kapital zu schlagen*, auf.

Hiezu sei erwähnt, daß der Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1857 folgendes bestimmte:

„Die Bank von Frankreich kann, wenn die Umstände es erfordern, ihren Diskontosatz und ihren Lombardzinsfuß über 6% erhöhen.

Macht die Bank von dieser Befugnis Gebrauch, so wird der hiedurch sich ergebende Gewinn von den jährlich unter die Aktionäre zu verteilenden Summen in Abzug gebracht und zum Grundkapital geschlagen."

Der Art. 12 des Gesetzes vom 17. November 1897 traf folgende Aenderung:

„Wenn die Umstände die Erhöhung des Diskontosatzes über 5% erfordern, so wird der hiedurch sich für die Bank ergebende Gewinn von den jährlich unter die Aktionäre zu verteilenden Summen in Abzug gebracht; 1/4 wird zum Kapital geschlagen, der Rest an den Staat abgeführt."

Bezüglich des *Reservefonds* bestimmte das Gesetz vom 24. germinal d. J. XI, daß der eine 6%ige jährliche Dividende übersteigende Gewinn dem

[1]) Vgl. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 1873 S. 599: „Das eigene Kapital der französischen Bank war schon seit längerer Zeit vor 1870 zu klein, zumal es zum Teil dem Staate geliehen ist." —

[2]) Scharling S. 74; vgl. Koch, Sten. Ber. des Reichstags 1899 S. 717: „Eines Grundkapitals bedarf eine Notenbank eigentlich nur, um Grundstücke zu kaufen, auf denen sie ihr Geschäft betreibt, um Häuser zu bauen, in denen sie ihre Geschäfte anfangen kann. Das Stammkapital hat dann noch eine gewisse Verwendung in Geschäften, welche nicht für Notendeckung taugen, also im Lombardverkehr. Diese grundsätzliche Anschauung hat man auch in *Frankreich* bei den lehrreichen Debatten über die Erhöhung des Stammkapitals geteilt."

Reservefonds zuzuführen sei; der Reservefonds mußte nach Art. 8 des betreffenden Gesetzes in 5 prozentigen Konsols angelegt werden, deren Verkauf ohne Genehmigung der Regierung während der Dauer des Privilegs unterbleiben mußte (Art. 9). Der Art. 5 des Gesetzes vom 22. April 1806 gab der Bankverwaltung bezüglich der Anlage des Reservefonds für die Zukunft freie Hand.

Der Reservefonds wuchs rasch an, sodaß das Gesetz vom 4. Juli 1820 13 768 527.96 Francs, das Gesetz vom 6. Dezember 1831 9 974 398 Francs an die Inhaber der damals 67900 Aktien verteilen konnte. Das Gesetz vom 17. Mai 1834 setzte den Reservefonds, der sich aus dem in Gemäßheit oben erwähnter Bestimmung des Gesetzes vom 24. germinal d. J. XI — die übrigens schon durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. April 1806 eine Aenderung erlitten hatte — nicht verteilten Gewinne ergab, ein für allemal auf 10 Millionen fest.

Infolge des Art. 5 Abs. 2 des Dekrets vom 27. April 1848, bzw. des Art. 2 des Dekrets vom 2. Mai 1848 wurde dem Reservefonds der Bank von Frankreich der bei den Departementsbanken jeweils bestehende Reservefonds einverleibt.

Das Gesetz von 1857, das 91 250 neue Aktien schuf und bestimmte, daß diese Aktien zum Kurse von 110% ausgegeben werden sollten, brachte dem Reservefonds einen Zuwachs von 9 125 000 Francs, da es im Art. 4 die Vorschrift enthielt, daß der über 91 250 000 Francs hinausgehende Ertrag der neuen Aktien dem Reservefonds zufließen sollte.

Wenn nun unter den Passiven der Bank der Reservefonds mit 22 105 750.14 Francs vorgetragen ist, so ergibt sich aus dem oben Erwähnten, daß dieser Betrag in die Posten von:

10 Millionen, infolge des Gesetzes von 1834,
9 125 000.— Francs, infolge des Gesetzes von 1857
und 2 980 750.14 Francs infolge der Auffaugung der Departementsbanken[1]) zerfällt.

Neben der erwähnten Reserve von 22,1 Millionen weist die Passivseite der Bilanz den Betrag von 4 Millionen als unbewegliche Reserve auf; dieser Reservefonds wurde gemäß Art. 17 des Dekrets vom 16. Januar 1808 zum Erwerbe des Pariser Bankgebäudes angesammelt und benützt. Sein Gegenwert auf der Aktivseite ist im Posten: Gebäude und Mobiliar der Bank mit enthalten.[2])

Aktienkapital und Reservefonds ergeben sohin eine Summe von 225 015 507.84 Francs; die Anlage dieser Summe entspricht derjenigen Auffassung, die im Kapital der Bank einen Garantiefonds für die Geschäftsführung der Bank erblickt, denn nicht weniger als 212 607 643.36 Francs sind von dieser Summe in französischer Rente angelegt.

Auf der Aktivseite steht diese Summe in 3 Posten zu Buch:

als Renten-Reserve	mit	12 980 750.14 Francs
„ disponible Reserve	„	99 626 893.22 „
„ immobilisierte Rente	„	100 000 000.— „

Der erste Posten setzt sich aus 10 Millionen infolge des Gesetzes vom 17. Mai 1834 und aus 2 980 750.14 Francs infolge der Aufhebung der Departementsbanken zusammen.

[1]) Vgl. Wirth S. 130.
[2]) Vgl. Volkswirtschaftl. Chronik für das Jahr 1898, (Jahrbücher für Nationalökonomie) S. 15 f.

Bilanz der Bank von Frankreich und ihrer Filialen

am 24. Dezember 1903, abends.

Aktiva.

	Francs
Barschatz	3 478 523 660.47
Verfallene Wechsel	586 847.49
Wechselportefeuille in Paris . . 287 345 053.99 Francs „ in den Filialen 496 502 823.— „	783 847 876.99
Vorschüsse auf Barren und Münzen	— —
„ „ Wertpapiere in Paris: 178 150 560.56 Francs „ „ „ „ den Filialen: 302 675 053.— „	480 825 613.56
Vorschüsse an den Staat	180 000 000.—
Rentenreserve	12 980 750.14
Disponible Rente	99 626 893.22
Immobilisierte Rente	100 000 000.—
Gebäude und Mobiliar der Bank und Immobilien der Filialen	26 747 383.27
Anlegung der Spezialreserve	8 407 444.16
Summa	5 171 546 469.30

Passiva.

	Francs
Kapital der Bank	182 500 000.—
Gewinn, zum Kapital zu schlagen	8 002 313.54
Reservefonds	22 105 750.14
Unbewegliche Reserve	4 000 000.—
Spezialreserve	8 407 444.16
Notenumlauf	4 244 217 875.—
Zinsen von hinterlegten und anderen Wertpapieren	15 735 377 61
Billets à ordre etc.	9 206 513.62
Regierungskontokorrent	248 316 891.96
Privatkontokorrent	367 074 624 21
Fällige Dividende	1 458 964.41
Rückdiskonti	1 642 560.80
Verschiedenes	45 151 197.30
Gewinn und Verlust	13 726 956.55
Summa	5 171 546 469.30

Die immobilisierte Rente von 100 Millionen, die seit dem Gesetze vom 9. Juni 1857 existiert, besteht aus 90 875 000 Francs einerseits, 9 125 000 Francs anderseits, da nach dem erwähnten Gesetze jene Summe von 90,875 Millionen dauernd in Rente angelegt ist[1]) — und zwar vom Grundkapital —, während die Summe von 9,125 Millionen auf der Passivseite im Reservefonds von 22,1 Millionen enthalten ist.

Bei diesem Rentenbesitze ist nun zu beachten, daß die Renten mit ihrem Anschaffungswerte in die Bilanz aufgenommen sind; die in die Bilanz eingestellte Summe von 212,6 Millionen ist kleiner als der Nominalbetrag, auf den sie lauten, da der größte Teil seinerzeit unter Pari angekauft wurde, und sie ist insbesondere kleiner als der Kurswert der Rente, da sie seinerzeit zu einem niedrigen Kurse erworben wurden. Nach Lebons Berichte war der Wert des Rentenbesitzes der Bank zum Tageskurse 342 881 707.80 Francs, eine Summe, die sich

[1]) Vgl. Volkswirtschaftl. Chronik für das Jahr 1898, (Jahrbücher für Nationalökonomie) S. 15 f.

einschließlich der unbeweglichen Reserve und dem Immobilienbesitz der Bank auf ca. 370 Millonen Francs erhöhte.[1])

Die gesamten Reserven der Bank betragen 42 515 507.84 Francs,[2]) sohin machen diese 23,3 % des Grundkapitals aus.

Das Grundkapital zerfällt in 182 500 Aktien à 1000 Francs. Die Aktien der Bank sind Namensaktien, sie können nicht auf den Inhaber lauten (Art. 3 des Ges. vom J. XI). Daß jede Aufforderung zur Nachzahlung auf diese Aktien verboten ist (Art. 2 eod.), sowie, daß die Aktionäre der Bank für deren Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe ihres Aktienbesitzes haften (Art. 2 Dekret 16. Jan. 1808), sei der Vollständigkeit halber nochmals erwähnt. Ausländer können Aktien erwerben (Art. 3 Dekret 1808).

Die Uebertragung des Eigentums an Aktien vollzieht sich durch Ueberschreibung in den dazu vorhandenen, doppelt geführten Registern (Art. 4 eod.).

Die in mit Filialen ausgestatteten Städten wohnenden Aktionäre können sich in die hier geführten Register als Aktionäre eintragen lassen (Art. 12 ff., Kgl. Verordnung vom 25. März 1841). Im Jahre 1903 wurden 1422 Aktien in Paris abgeschrieben und bei den Filialen zugeschrieben und umgekehrt 4640 Aktien in Paris neu eingetragen.

Die Aktien der Bank können immobilisiert werden. Ist die entsprechende Erklärung im Register aufgenommen, findet das gemeine Recht der Grundstücke auf diese zu unbeweglichem Gute erklärten Aktien Anwendung (Art. 7 Dekret vom 16. Jan. 1808). Die Möglichkeit der Remobilisation ist durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1834 vorgesehen.

Eine Reihe von Aktien sind zeitweise unveräußerlich, so z. B. der Aktienbesitz des Gouverneurs und der Subgouverneure (Art. 28 Dekret vom 16. Jan. 1808). Ende 1903 waren 5643 Aktien der Bank unveräußerlich.

131 628 Aktien waren Ende 1903 im Besitze von Personen, denen die freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht; 50 872 Aktien gehörten verheirateten Frauen, Entmündigten und anderen, die ihre Aktien nur mittels bestimmter Ermächtigung oder besonderer Formalitäten veräußern können. In der letztgenannten Ziffer sind auch die unveräußerlichen Aktien mit enthalten.

Die 182 500 Aktien der Bank von Frankreich waren Ende 1903 in Händen von 28 871 Personen: 13 120 Aktionäre in Paris besaßen 105 300 Aktien, 15 751 Aktionäre in den Filialen waren Eigentümer von 77 200 Aktien.

1892	besaßen	von	27 931	Aktionären	10 848	in	Paris	97 572	Aktien
1893	„	„	28 290	„	10 773	„	„	96 879	„
1894	„	„	28 434	„	10 775	„	„	96 392	„
1895	„	„	28 358	„	10 652	„	„	97 100	„
1896	„	„	28 111	„	10 598	„	„	97 211	„
1897	„	„	28 221	„	10 639	„	„	97 400	„
1898	„	„	28 299	„	10 620	„	„	97 353	„
1899	„	„	27 092	„	10 346	„	„	101 622	„
1900	„	„	27 135	„	10 517	„	„	100 260	„
1901	„	„	28 584	„	10 493	„	„	98 054	„
1902	„	„	28 871	„	12 232	„	„	101 758	„

Die Eigenschaft als Aktionär verleiht bezüglich der Beteiligung am Geschäftsverkehr gegenüber der Bank von Frankreich kein besonderes Vorrecht, ins-

[1]) Annexes No. 2225, Doc. parl. 1897 p. 181; Volksw. Chronik a. a. O.
[2]) inkl. Gewinn, zum Kapital zu schlagen; vgl. Wagner S. 467 Note 875.

besondere verleiht sie nicht ein besonderes Recht, zum Diskont bei der Bank zugelassen zu werden (Art. 7 Ges. 24. germinal d. J. XI).[1])

Bezüglich der Dividende ist zu bemerken, daß sie halbjährig bezahlt wird (Art. 8 des zit. Ges.); die Dividende für die bei Filialen eingeschriebenen Aktien wird an den Kassen der betreffenden Filialen ausbezahlt (Art. 16 Verordnung von 1841).

Die Dividende für das Jahr 1903 betrug 13 %, also 130 Francs pro Aktie; 1902: 12 %, 1901 ebenfalls 12 %, 1900: 14,5 %, 1899: 13 %. 1901 würde bei Zugrundlegung des Kurswertes der Aktie (im Mittel) von 3715 sich eine Verzinsung von 3,23 %, 1900 bei 3901 eine von 3,71 %, 1899 bei einem Werte von 4085 eine solche von 3,18 % ergeben.[2])

§ 4.

Die Organisation der Zentrale.

In der Sitzung des Staatsrates vom 27. März 1806 hielt Napoleon eine Rede, in der er u. a. ausführte:

„Ich unterscheide bei der Bank 3 Gewalten:
die der 200 Aktionäre, welche die Generalversammlung bilden;
die des Generalrates, der aus Verwaltungsräten und anderen besteht;
die des Gouverneurs und seiner beiden Stellvertreter." [3])

Wir betrachten an erster Stelle den Gouverneur, der an der Spitze der Bank steht, der auch der alleinige gesetzliche Vertreter der Bank ist,[4]) dem, als Repräsentanten des Staates, der politische Einfluß auf die Bank zusteht.[5])

An zweiter Stelle wird vom Generalrate, an dritter von der Generalversammlung der Aktionäre die Rede sein.

a) Gouverneur.

Während bis zum Jahre 1806 der Generalrat der Bank einen Ausschuß von drei Mitgliedern zur täglichen Leitung der Bank erwählte, übertrug das noch heute geltende Gesetz vom 22. April 1806 die Leitung der Gesamtheit der Geschäfte der Bank einem vom Kaiser[6]) zu ernennenden Gouverneur und stellte ihm zwei Subgouverneure zur Seite, die, mit dem Titel[7]) erster und zweiter Subgouverneur ausgestattet, als Delegatare des Gouverneurs fungieren, die ferner, nach der Reihenfolge ihrer Ernennung, im Falle der Erledigung des Postens

[1]) Diese Bestimmung wurde ursprünglich nicht beachtet. Am 20. August 1805 schrieb Napoleon an Barbé-Marbois: „Die Bank ist schlecht organisiert; das Diskontieren geht schlecht. Solange man nach Aktien diskontiert (d. h. solange man nur den Aktionären die Möglichkeit des Diskontierens gewährt) wird man niemals zu einer Reserve kommen. Man verletzt das Gesetz." Corresp. XI. 105; Flour de Saint-Genis S. 29.

[2]) Vgl. Dartiguenave S. 201. Der höchste Kurs der Aktien der Bank wurde 1881 mit über 6800 Francs notiert; die höchste Dividende wurde 1873 mit 360.81 Francs bezahlt; vgl. Say, Nouveau dictionnaire d'économie politique, 2. Aufl., 1900, Band I S. 127.

[3]) Courcelle-Seneuil S. 659.

[4]) Doc. parl. 1897 p. 176.

[5]) Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, 1888, S. 36.

[6]) Jetzt werden Gouverneur und Subgouverneure durch Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Finanzministers ernannt; vgl. Handwörterbuch Bd. II S. 264.

[7]) „Ich bin damit einverstanden, daß der Vorstand der Bank ‚Gouverneur' genannt wird, wenn das ihm Vergnügen macht, denn die Titel kosten ja nichts." Napoleon am 27. März 1806. Vgl. Noël S. 106, Courcelle-Seneuil S. 659.

des Gouverneurs, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung infolge von Krankheit seinen Posten versehen.

Gouverneur und Subgouverneure leisten in die Hände des Staatsoberhauptes den Eid dahin, daß sie gut und gewissenhaft die Geschäfte der Bank führen werden, gemäß den Gesetzen und Statuten (Art. 16 Ges. von 1806).

Napoleon schuf das Institut der Gouverneure, damit „die Bank mehr in seiner Hand sich befinde“;[1]) er wünschte also, daß die Bank genügend in der Hand der Regierung sei, andererseits sollte die Verbindung zwischen Bank und Staat keine zu enge sein.[2]) Napoleon ging von der Auffassung aus, daß die Bank von Frankreich nicht den Aktionären allein gehöre, sondern daß auch der Staat an ihr teil habe, da er ihr ja das Privileg erteilt, Geld zu schaffen.[3])

Gouverneur und Subgouverneure sind zwar staatlich ernannt; sie besitzen aber nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten.

Vor allem zahlt nicht der Staat sondern die Bank selbst das Honorar für den Gouverneur und die Subgouverneure; es beträgt 60 000 Francs für jenen, je 30 000 Francs für diese (Art. 15 Ges. von 1806).[4]) [5]) [6])

Ferner muß sich der Gouverneur vor seinem Amtsantritt über das Eigentum an 100 Aktien der Bank von Frankreich, jeder Subgouverneur über das an 50 Aktien ausweisen (Art. 13 Ges. von 1806). Der Aktienbesitz des Gouverneurs und der Subgouverneure ist während ihrer Amtsdauer unveräußerlich (Art. 28 Dekret von 1808).

Aus der Vorschrift über diesen Aktienbesitz ergibt sich ein direktes persönliches Interesse des Gouverneurs und der Subgouverneure an der guten Geschäftsführung der Bank; sie sind als durch eine große Anzahl von Aktien beteiligte Aktionäre an möglichst hohen Dividenden interessiert und daher gewissermaßen Unternehmer.[7])

Der Gouverneur ist wohl der von der Regierung ernannte, aber nicht von ihr abhängige Chef der Bank; er empfängt von der Regierung keine Befehle und er hat nicht die Verpflichtung, ihren etwaigen Wünschen nachzukommen; nur eine Handhabe — allerdings eine sehr energische — hat sie ihm gegenüber in der Möglichkeit seiner Absetzung.[8])

---

[1]) Courcelle-Seneuil S. 242.

[2]) Ders. S. 660.

[3]) L'état „lui donne le privilège de battre monnaie“. Courcelle-Seneuil S. 660.

[4]) „Ich bin damit einverstanden, daß seine Bezahlung so hoch ist, wie man will, da ja die Bank es bezahlen muß.“ — „Es gibt Fälle, in denen 60 000 Francs für den Gouverneur zu wenig sind; c'est par l'argent qu'il faut tenir les hommes à argent.“ Napoleon am 27. März 1806 und am 2. April 1806; Noël S. 106 Note 1; Courcelle-Seneuil S. 659 ff.

[5]) Bei der Reichsbank trägt zwar auch die Bank selbst die Besoldungen, Pensionen usw. ihrer Beamten. Die Beamten der Reichsbank haben aber zufolge einer besonderen Bestimmung des Gesetzes Rechte und Pflichten der Reichsbeamten; vgl. Reichsbankgesetz § 28 Abs. 1 und 2. A. M. Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle, Diss., Greifswald 1902, S. 24 f.

[6]) Außer dem genannten Honorar gewährt die Bank Wohnung, Bureauunkosten, Einrichtung, Heizung usw. Nach Noël S. 124 Note 2 betragen die von der Bank dem Gouverneur gewährten jährlichen Entschädigungen 18 000 Francs, für jeden Subgouverneur 3000 Francs; vgl. ferner Art. 29 Dekret vom 16. Januar 1808.

[7]) So Kalbe S. 15, der gegenüber der Bestimmung des § 28 Abs. 3 des Reichsbankgesetzes: „Kein Beamter der Reichsbank darf Anteilscheine derselben besitzen“ mit Recht bemerkt, daß es sich wohl nicht endgültig entscheiden lasse, ob dieser Unterschied gegenüber der Reichsbank ein Vorteil ist oder nicht.

[8]) Vgl. Dartiguenave S. 8.

Wie er die Bank im allgemeinen nach außen hin vertritt, so ist er auch bei Vereinbarungen zwischen der Regierung, vor allem dem Finanzministerium, und der Bank von Frankreich ihr berufener Vertreter; nur bedarf er zu etwaigen allgemeinen Verträgen und Konventionen einer speziellen Ermächtigung durch eine Entschließung des Generalrates der Bank (Art. 17 Ges. von 1806).

Dem Gouverneur und den Subgouverneuren ist es untersagt, Effekten, die ihre Unterschrift tragen oder die ihnen gehören, bei der Bank zum Diskont zu präsentieren (Art. 14 Ges. von 1806); gegen weitergehende Beschränkungen des Gouverneurs und der Subgouverneure hatte sich Napoleon in den Staatsratssitzungen vom 27. März und 2. April 1806 ausgesprochen, insbesondere hatte er betont, daß es unnütz sei, den Gouverneur außerhalb des Kreises der Geschäftswelt zu wählen, da man ja nur schwer die Bankvorstände hindern könne, die Kenntnis, die sie von den Geschäften der Regierung und vom Geldumsatz haben, zu mißbrauchen. Einen Eid bezüglich des Verzichtes auf die Geschäftstätigkeit hielt er im Hinblick auf die angeführte Bestimmung des Art. 14 des Ges. von 1806 für nicht angebracht.[1])

Infolge der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 1897 ist das Amt eines Gouverneurs und eines Subgouverneurs inkompatibel mit dem Mandate in einen gesetzgebenden Körper.

Nachdem die Bank von Frankreich ein Etablissement ist, dessen Bedeutung für das Land besonders groß, dessen Tätigkeit für die ökonomische Entwicklung des Landes von besonderem Einfluß ist, hat sich die Regierung die Ernennung des Chefs vorbehalten; diesem steht, wie oben erwähnt, der politische Einfluß auf die Bank zu.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes wurde nun hervorgehoben, daß die an der Spitze einer solchen Anstalt stehende Person immerhin eine beamtenähnliche Stellung einnehme; wenn sie nun auch eine parlamentarische Funktion bekleide, so sei sie berufen, die Tätigkeit der Regierung zu kontrollieren, zu gleicher Zeit aber sei sie selbst die Kontrollierte,[2]) und es wurde geltend gemacht, daß der vom Staate ernannte Gouverneur doch als „homme politique" nicht diejenigen kontrollieren könne, von denen er als fonctionnaire abhänge.[3])

Bezüglich seiner Amtsverrichtungen ist zu bemerken:

Von seiner Einwilligung ist die Zulassung eines Effekts zum Diskont abhängig. Er ernennt die Beamten der Bank, kündigt ihnen und setzt sie ab. Er unterschreibt allein im Namen der Bank alle Verträge und Uebereinkünfte; er reicht im Namen der Verwaltungsräte die gerichtlichen Klagen ein und betreibt sie; er unterzeichnet die Korrespondenz; er kann sich jedoch in dieser Hinsicht vertreten lassen, ebenso wie bezüglich der Indossierungen und Empfangsbestätigungen der ausstehenden Effekten der Bank (Art. 19 Ges. von 1806).

Der Gouverneur präsidiert dem Generalrat der Bank und allen Ausschüssen, wie auch allen Spezialkommissionen, denen er beiwohnt (Art. 19 Ges. von 1806, Art. 31 Dekret von 1808).

Kein Beschluß des Generalrates usw. kann ausgeführt werden, wenn er

---

[1]) Courcelle-Seneuil S. 659 ff.

[2]) Journal officiel S. 1524 ff. (1897).

[3]) Dep. Aynard a. a. O. S. 1529; der in das Gesetz übergegangene Artikel über die Inkompatibilität wurde lebhaft bekämpft; von seiten des Finanzministers wurde ausgeführt u. a., daß gerade gewisse hohe parlamentarische Funktionen die Autorität des Gouverneurs stärken a. a. O. S. 1527.

nicht seine Unterschrift trägt; er bringt in ihrem ganzen Umfange die auf die Bank bezüglichen Gesetze, Statuten und Beschlüsse des Generalrates zur Ausführung (Art. 19 Ges. von 1806).

Es obliegt dem Gouverneur, eine Aufstellung zu entwerfen, welche alle diejenigen klassenweise zusammenstellt, die zum Diskont bei der Bank zugelassen werden können; alle notwendigen Aenderungen hat er daran anzubringen; diese Aufstellung dient als Basis für die Diskontoperationen (Art. 24 Ges. von 1803 mit Art. 10 Ges. von 1806). Bei der Klassifikation der Kredite läßt er sich durch den Generalrat und den Diskontorat unterstützen. Die Klassifikation ist jährlich zu revidieren (Art. 33 Dekret von 1808).

Die Subgouverneure, die, wie erwähnt, einen vom Gouverneur ihnen übertragenen Wirkungskreis haben, nehmen unter der Oberleitung des Gouverneurs am Gange der Geschäfte Anteil; sie haben Sitz und Stimme im Generalrat der Bank, wo sie, entsprechend dem Alter der Ernennung, mit den Verwaltungsräten rangieren (Art. 20 Ges. von 1806).

Für die Abwicklung der Geschäfte wird die tägliche Anwesenheit des Gouverneurs oder der Subgouverneure in der Bank erfordert (Art. 32 Dekret von 1808).

b) Generalrat.

Der Generalrat (Conseil général) der Bank setzt sich aus

dem Gouverneur,
den beiden Subgouverneuren,
den 15 Verwaltungsräten (régents),
den 3 Zensoren

zusammen (Art. 34 Dekret vom 16. Januar 1808).

Während der Gouverneur und die Subgouverneure die Repräsentanten des Staates in der Verwaltung der Bank sind, erscheinen die von der Generalversammlung der Aktionäre aus der Zahl aller Aktionäre der Bank gewählten 15 Verwaltungsräte als Repräsentanten der Anteilseigner in der Verwaltung der Bank.

In jedem Jahre scheiden drei Verwaltungsräte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar (Art. 16 und 19 des Ges. vom J. XI). Bei der Wahl — mit Nennung nur eines Namens auf dem Stimmzettel — entscheidet absolute Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Generalversammlung. Ergibt sich beim ersten Wahlgang eine Majorität nicht, wird zu einem zweiten Wahlgang geschritten. Ergibt sich auch hiebei keine Majorität, so wird zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, abgestimmt. Wer hiebei die Majorität erzielt, ist gewählt; bei Stimmengleichheit erhält der Aeltere den Vorzug (Art. 25 Dekret von 1808).

Dankt ein Verwaltungsrat ab oder stirbt er, so findet eine Ersatzwahl nur für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Amtsdauer des Ausscheidenden statt (Art. 26 a. a. O.).

Vor dem Amtsantritt haben die Verwaltungsräte sich über das Eigentum von mindestens 30 Aktien der Bank auszuweisen; diese bleiben während ihrer Amtsdauer unveräußerlich (Art. 41 a. a. O.).

Unter den 15 Verwaltungsräten mußten nach Art. 17 des Gesetzes vom 24. germinal des Jahres XI 7 Handel- oder Gewerbetreibende oder Fabrikanten sein. Heute müssen 5 Verwaltungsräte aus dem genannten Personenkreise ge-

nommen werden, während 3 andere aus der Zahl der Generalzahlmeister der Finanzen zu wählen sind (Art. 9 des Ges. vom 29. April 1806).[1])

Bezüglich des Standes der 7 übrigen Mitglieder ist eine Bestimmung nicht getroffen; in der Praxis werden diese 7 Verwaltungsräte aus der Zahl der Pariser Bankiers und Finanzmänner gewählt.

Diese Art der Zusammensetzung der Verwaltungsräte hat bei Gelegenheit der Verlängerung des Privilegs der Bank im Jahre 1897 Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben, ob es zweckmäßig ist, das rein kaufmännische Element unter ihnen zu vermehren bzw. ob es angängig sei, das Finanzelement zurückzudrängen.

Die Kammer nahm aber einen Gesetzesvorschlag, der eine Abänderung des Art. 9 des Gesetzes von 1806 dahingehend, daß 10 Verwaltungsräte und 3 Zensoren unter den Gewerbe- oder Handeltreibenden oder Fabrikanten gewählt werden müssen,[2]) bezweckte, nicht an, trotzdem auf das überwiegende Finanzelement nachdrücklichst hingewiesen worden war. „7 Mitglieder sind Bankiers in Paris," sagte Pelletan, „ein achter Verwaltungsrat ist auch Verwaltungsrat eines großen Kreditetablissements. Wie? Man schafft ein Etablissement, das nach seinem Titel und seiner Natur dazu bestimmt ist, Bankgeschäfte zu machen und man läßt es von Leuten verwalten, die an seiner Seite dieselben Geschäfte für ihre eigene Rechnung machen, die also ein Konkurrenzunternehmen besitzen."[3])

Die Forderung, dem Handelsstande zu zahlreicherer Vertretung im Rate der régents zu verhelfen, war übrigens schon bei Gelegenheit der Bankenquete von 1865 erhoben worden;[4]) in der Literatur wurde seitdem geltend gemacht, daß das Finanzelement den Anforderungen und Bedürfnissen des Kleinhandels und der kleinen Industrie nicht genügend entgegenkomme und daß es in der Verwaltung der Bank ein Hindernis zur Erreichung liberaler Maßregeln zur leichteren Entwicklung ihrer Geschäfte bilde.[5])

Demgegenüber weist Noël darauf hin,[6]) daß sich die Verwaltungsräte niemals dem Handel nützlichen Vorschlägen versagt haben, daß es überhaupt unrichtig sei, zu behaupten, der Handelsstand könne seine Meinung nicht mit entsprechendem Nachdrucke zur Geltung bringen und daß schließlich doch auch die Bankiers Kaufleute seien, die als solche vom Gesetze anerkannt werden, sowie, daß doch die Bankgeschäfte ebenfalls als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Das Amt eines Verwaltungsrates der Bank ist unentgeltliches Ehrenamt; die Verwaltungsräte beziehen jedoch Präsenzgelder (Art. 20 Ges. vom J. XI).[7])

Die Verwaltungsräte müssen in Paris ihren Wohnsitz haben (Art. 34 Dekret von 1808).

Verwaltungsrat kann nur ein Franzose werden. Zwar ist eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den auf die Bank von Frankreich bezüglichen Vor-

[1]) Jetzt Generalzahlmeister der Finanzen (trésoriers payeurs généraux), früher Generalsteuereinnehmer (receveurs généraux des contributions publiques). Vgl. Noël S. 125.

[2]) Journal officiel S. 1509 f.

[3]) A. a. O. S. 1362.

[4]) Wirth S. 107.

[5]) Noël S. 224; andere Vorschläge, z. B. der von Fournier de Flaix, die Zahl der Verwaltungsräte solle 25 betragen (S. 27 f.), können nicht weiter erörtert werden.

[6]) Noël a. a. O.

[7]) Ueber ihre Höhe wurden im Laufe der Debatten von 1897 Mitteilungen gemacht. Der Abg. Aynard erklärte, er beziehe als Verwaltungsrat der Bank von Frankreich ca. 1200 Francs an Präsenzgeldern, „ein wirklich lächerlicher Betrag in Ansehung der erwiesenen Dienste und eingegangenen Verantwortlichkeit". Abg. Balsan erwähnte, ihm trage der Verwaltungsratsposten ca. 2400 Francs ein. Journal officiel S. 1529, 1530.

schriften nicht enthalten; der Art. 14 des Gesetzes vom Jahre XI bestimmt aber, daß nur ein französischer Bürger an der Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen kann. Auf diese Bestimmung wies der Gouverneur der Bank in einem an den Finanzminister gerichteten Brief vom 14. Januar 1897 hin, indem er seine Meinung dahin aussprach, daß man auf dem Wege der Auslegung a fortiori dahin komme, daß man unmöglich, wenn man den Ausländern das Recht versage, an der Generalversammlung der Aktionäre teilzunehmen, ihnen das Recht geben wollte, Verwaltungsrat der Bank zu werden. Unter diesen Umständen sei eine bezügliche gesetzliche Bestimmung überflüssig.[1])

Aus Rücksicht vor allem für die Aufgaben der Bank von Frankreich in Ansehung der nationalen Verteidigung wollte man 1897 als besondere Garantie auch das Erfordernis der Abstammung von einem französischen Vater bezüglich der Verwaltungsräte in das Gesetz aufgenommen wissen.[2])

Dieser Vorschlag wurde aber ebensowenig wie ein anderer bezüglich der Inkompatibilität des Amtes eines Verwaltungsrates mit dem Mandate in einen gesetzgebenden Körper zum Gesetze erhoben.[3])

Bezüglich des letzteren Vorschlages wurde geltend gemacht, daß doch die Verwaltungsräte die Repräsentanten der privaten Interessen der Bank, die Repräsentanten der Aktionäre seien; man könne also nicht zulassen, daß Mitglieder des Parlamentes Verwaltungsräte werden, da man nicht zugeben könne, daß sie im Parlament zwei absolut entgegengesetzte Interessen verteidigen. Das allgemeine Interesse einerseits, das Interesse der Aktionäre anderseits.[4]) Diese, wie andere, nicht besonders stichhaltige Gründe verschafften, wie erwähnt, dem Amendement keine Mehrheit; abgelehnt wurde auch der Vorschlag, daß nur solche französische Bürger Verwaltungsräte der Bank von Frankreich werden können, die weder ein unbesoldetes, noch ein besoldetes Amt für Rechnung einer fremden Regierung bekleiden oder bekleidet haben.[5])

Ebenso wie die 15 régents werden die 3 Zensoren von der Generalversammlung aus der Zahl aller Aktionäre der Bank gewählt (Art. 15 Ges. vom J. XI, Art. 7 Ges. von 1806), und zwar müssen die 3 Zensoren Handel- oder Gewerbetreibende oder Fabrikanten sein (Art. 9 Ges. von 1806). Jedes Jahr scheidet ein Zensor aus (Art. 16 Ges. vom J. XI), der Ausscheidende kann wieder gewählt werden (Art. 19 a. a. O.). Anwesenheitsgelder werden ihnen gewährt (Art. 20 a. a. O.), eine weitere Vergütung haben sie nicht zu beanspruchen.

Bezüglich ihrer Wahl, der Ergänzungswahl, ferner bezüglich ihres Aktienbesitzes werden sie wie die Verwaltungsräte behandelt (Art. 25, 26, 41 Dekret von 1808).

Den Zensoren liegt die Ueberwachung aller Geschäfte der Bank ob.

Sie lassen sich den Stand der Kassen nachweisen, lassen sich die Register und Portefeuilles vorlegen, alles dies, so oft sie es für gut finden (Art. 43 Dekret von 1808).

Jeder Generalversammlung haben sie einen Bericht über die Ueberwachungstätigkeit, die sie in Ansehung der Geschäfte der Bank ausgeübt haben, vorzulegen

[1]) Journal officiel S. 1512; Doc. parl. S. 183.
[2]) Journal officiel S. 1511 ff.
[3]) A. a. O. S. 1528.
[4]) Millerand a. a. O. S. 1531.
[5]) A. a. O. S. 1513.

und sie haben hiebei insbesondere sich darüber auszusprechen, ob die für das Diskontierungsgeschäft aufgestellten Regeln richtig beobachtet wurden (Art. 26 Ges. vom J. XI).

Die Zensoren haben die Mitglieder des Diskontoausschusses zu ernennen, sie sind ferner Mitglieder verschiedener Ausschüsse, an sie gehen Reklamationen der Diskontosuchenden (Art. 25 Ges. vom J. XI); ihre Teilnahme an allen auf die Banknoten bezüglichen Geschäften, sowie ihre Tätigkeit bezüglich der Prüfung des Portefeuilles der Bank sei noch besonders erwähnt.

Im Generalrate der Bank, dem der Gouverneur als Präsident, sodann die beiden Subgouverneure und die 15 Verwaltungsräte angehören, haben die Zensoren nur Sitz, nicht auch Stimme.

Die Zensoren können alle Maßregeln, die sie für die Bank als nützlich erachten, in Vorschlag bringen; wenn ihre Vorschläge nicht angenommen werden, können sie deren Protokollierung verlangen (Art. 43 Dekret von 1808).

Der Generalrat tritt jede Woche wenigstens einmal zusammen (Art. 36 eod.); zur Beschlußfassung ist die Teilnahme von wenigstens 10 Stimmberechtigten und einem Zensor erforderlich (Art. 37 eod.); absolute Majorität entscheidet bei der Beschlußfassung (eod.).

Hat ein Beschluß die Schaffung oder Emission von Banknoten zum Gegenstande, so müssen die Zensoren diesem Beschlusse zustimmen; ihre einstimmige Weigerung hebt die Wirksamkeit des Beschlusses auf (Art. 38 eod.).

Der Generalrat der Bank überwacht fortwährend alle Teile des Etablissements; er trifft die Wahl bezüglich der Effekten, die zum Diskont zugelassen werden können,[1]) beschließt die speziellen Statuten und Reglements der inneren Verwaltung, entscheidet auf Vorschlag des Gouverneurs über alle allgemeinen Verträge und Konventionen; er trifft Bestimmungen über die Schaffung und Emission der Banknoten, ebenso über ihre Einziehung und Annullierung, regelt die Form der Noten, bezeichnet die Unterschriften, die sie tragen müssen; er trifft Bestimmungen über die Anlegung der Reservefonds und wacht darüber, daß die Bank nur die gesetzmäßigen Geschäfte in der durch die Statuten geregelten Form betreibt.

Der Generalrat hat über die Besoldungen und Saläre der Agenten und Angestellten der Bank, ferner über die allgemeinen Verwaltungsunkosten, und zwar im voraus, zu beschließen.

In jedem Jahre hat der Generalrat der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen (Art. 17 Ges. von 1806); die Generalversammlung wird vom Generalrat berufen (Art. 24 Dekret von 1808), und zwar sowohl die ordentliche, wie eine außerordentliche, wenn der Generalrat ihre Berufung für erforderlich hält (Art. 27 eod.).

Der Generalrat unterstützt den Gouverneur bei der Klassifikation der Kredite (Art. 33 eod.); er setzt die Bankrate fest, ebenso wie die Summen, die zum Diskont verwendet werden sollen; er bestimmt auch die Verfallzeiten, über die hinaus die Effekten zum Diskont nicht zugelassen werden dürfen (Art. 35 eod.).

Ihm wird über alle Geschäfte der Bank berichtet (Art. 36 eod.) und er beschließt den jährlich von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Rechenschaftsbericht (Art. 39 eod.).

[1]) Der Generalrat schlägt die zu diskontierenden Effekten vor, der Gouverneur muß aber, damit ein Effekt diskontiert werden kann, seine Einwilligung geben. (Art. 19 Ges. von 1806).

Mit der Teilnahme an den Versammlungen des Generalrats der Bank ist die Tätigkeit der Mitglieder des Generalrats nicht erschöpft, da sie sich noch in besonderen Ausschüssen der Bank zu widmen haben.

„Der Generalrat der Bank", sagt Noël, „vereinigt sich, abgesehen von den wöchentlichen Sitzungen, in denen Fragen höherer Ordnung, die das Etablissement berühren, behandelt werden, in Spezialausschüssen für die Prüfung der Verwaltungsfragen, die entweder das gute Funktionieren der Bank oder ihre Notenausgabe betreffen." [1])

Ob hiedurch die richtige individuelle Behandlung der einzelnen Zweige gewährleistet wird, oder ob die gesonderten Komitees die Einheitlichkeit des Betriebs nicht etwas gefährden, steht, wie Wagner bemerkt, dahin, trotz der Funktionen des Generalrats und der Zensoren. [2])

Um nun im einzelnen die Geschäfte der Bank überwachen zu können, werden die 15 Verwaltungsräte und die 3 Zensoren nach dem Art. 18 des Gesetzes vom 22. April 1806 in folgende 5 Ausschüsse eingeteilt:

Diskontoausschuß,
Notenausschuß,
Ausschuß zur Prüfung der Bücher und des Portefeuilles,
Kassenausschuß,
Ausschuß für die Beziehungen der Bank zur Regierung und den Generalsteuereinnehmern. [3])

Ein sechster Ausschuß ist der Ausschuß zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten. [4])

Wie schon oben erwähnt, präsidiert der Gouverneur allen Ausschüssen, kein Beschluß darf ohne seine Unterschrift ausgeführt werden (Art. 18, 19 Ges. von 1806, Art. 31 Dekret von 1808).

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Generalrat nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt (Art. 40 Dekret von 1808). Für die Teilnahme an den Ausschüssen werden Präsenzgelder gewährt (Art. 47 Abs. 2 Dekret von 1808).

Der Diskontoausschuß setzt sich aus den vom Generalrat gewählten Verwaltungsräten und den Mitgliedern des noch näher zu besprechenden Diskontorates zusammen; die Mitglieder dieses Ausschusses wechseln nach einem Turnus alle 14 Tage. Der Ausschuß hat sich wenigstens 3 mal [5]) per Woche zu versammeln (Art. 48 Dekret von 1808).

Seine Aufgabe besteht darin, das zum Diskont präsentierte Papier zu prüfen und zwar insbesondere in bezug auf seine Sicherheit (Art. 49 a. a. O.).

Im Notenausschuß scheidet ein Drittel der Mitglieder nach jedem halben Jahre aus; die ausscheidenden Mitglieder können erst nach Ablauf eines halben Jahres wiedergewählt werden. Die Zensoren gehören dem Notenausschuß an (Art. 52, 44 a. a. O.).

Die Aufgabe des Notenausschusses ist insbesondere die Aufsicht über die Anfertigung, Unterzeichnung und Registrierung der Banknoten, sowie über ihre

[1]) Noël S. 124.
[2]) Wagner S. 295, Note 580.
[3]) Jetzt Generalzahlmeister der Finanzen.
[4]) Vgl. Handwörterbuch der Staatsw. II S. 264, Kalbe S. 20; in den Gesetzen und Statuten habe ich einen Beleg für dieses Comité des succursales nicht gefunden, insbesondere ist es in den von Kalbe hiezu zitierten Art. 52—62 des Dekrets von 1808 nicht erwähnt.
[5]) In der Praxis täglich; vgl. Noël S. 126.

Ueberführung in die Hauptkasse. Er hat ferner die Kontrolle der annullierten oder aus dem Verkehre gezogenen Noten zu überwachen, ebenso wie die Erfüllung aller Formalitäten, die sich auf Annullierung und Unbrauchbarmachung der Noten beziehen.[1]) Ueber seine Tätigkeit wird ein Protokoll in Gegenwart des Direktors, des Kontrolleurs und des Chefs des Notenrechnungsamtes aufgenommen und es wird darüber dem Generalrat Bericht erstattet.

Alle Reklamationen oder Bitten, die durch den Gebrauch oder sonstwie verdorbene Noten betreffen, hat der Notenausschuß zu untersuchen und darüber dem Generalrate Bericht zu erstatten (Art. 52—56 eod.).

Bezüglich des Ausscheidens der Mitglieder und bezüglich der Wiederwahl, ebenso wie bezüglich der Teilnahme der Zensoren gilt für den Ausschuß zur Prüfung der Bücher und des Portefeuilles das beim Notenausschuß Erwähnte. Ihm liegt es ob, die Führung der Bücher und Register der Bank zu überwachen, die Effekten, aus denen sich das Portefeuille der Bank zusammensetzt, zu prüfen und diejenigen zu notieren, die etwa entgegen den Gesetzen und Statuten diskontiert wurden.

Ueber seine Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und dem Generalrat Bericht erstattet.

Ferner hat er das Register der in Konkurs Geratenen zu überwachen,[2]) ebenso wie die jährliche Klassifikation der Kredite (Art. 57—59 eod.).

Im Kassenausschuß scheidet ein Drittel der Mitglieder der Reihe nach in jedem Monat aus; seine Aufgabe besteht darin, die Kassenbestände wenigstens einmal wöchentlich zu kontrollieren, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem Generalrat Bericht zu erstatten (Art. 60, 61 eod.).

Im Ausschuß für die Beziehungen der Bank zur Regierung und zu den Generalzahlmeistern der Finanzen scheidet ein Fünftel der Mitglieder nach Ablauf eines jeden halben Jahres aus; die Ausscheidenden können erst nach einem halben Jahre wiedergewählt werden.

Diesem Ausschusse haben wenigstens zwei Generalzahlmeister der Finanzen, die Verwaltungsräte der Bank sind, anzugehören (Art. 18 Ges. von 1806).

Die Tätigkeit dieses Ausschusses ergibt sich aus seinen Namen: er hat die Beziehungen der Bank zur Regierung und zu den Generalzahlmeistern der Finanzen zu überwachen; über seine Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, und dem Generalrat Bericht erstattet (Art. 62 Dekret von 1808).

Dieser Ausschuß hat also keine eigene Machtsphäre, sondern nur Ueberwachungsbefugnisse; es liegt ihm außerdem die Prüfung der auf den Verkehr mit der Regierung sich beziehenden Geschäfte ob.[3])

---

[1]) Ueber das Verfahren s. Noël S. 126.

Ein — nicht angenommener — Vorschlag ging 1897 dahin, alle zur Bank zurückkehrenden Noten zu vernichten. Journal officiel S. 1758.

[2]) Art. 51 des Dekrets von 1808 schreibt die Führung eines besonderen Registers vor, in das Namen und Wohnort der in Konkurs geratenen Kaufleute eingetragen werden; das Register enthält Datum oder Zeitpunkt des Konkurses, sowie gegebenenfalls Zeitpunkt der Rehabilitation. Ein nicht Rehabilitierter kann zum Diskont nicht zugelassen werden (Art. 50 eod.).

[3]) Dartiguenave S. 28. Der Gang ist folgender: Der Finanzminister wendet sich gegebenenfalls an den Gouverneur der Bank; dieser überweist die bezüglichen Vorschläge des Ministeriums dem Ausschuß für die Beziehungen der Bank zur Regierung und zu den Generalzahlmeistern der Finanzen zur Prüfung. Dieser legt seine Anträge dem Generalrat vor, der vollkommen unabhängig die Frage prüft, ob er sie genehmigen, abweisen oder ändern soll. Auf Grund der durch diese Beschlüsse geschaffenen Basis unterhandelt dann der Gouverneur mit dem Finanzminister über die abzuschließenden Verträge.

Die Tätigkeit des Ausschusses zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten ist durch den Namen dieses Ausschusses genügend angedeutet.[1])

Zur Mitberatung und Prüfung der zum Diskont eingereichten Papiere sehen die Gesetze und Statuten der Bank von Frankreich den Diskontorat (conseil d'escompte) vor, der durch Heranziehung von außerhalb der Bankverwaltung stehenden geschäftskundigen und unabhängigen Leuten eine weitgehende Garantie für die Beurteilung jener Papiere bietet.[2])

Der Diskontorat besteht aus 12 Mitgliedern, die aus der Zahl der Pariser Kaufleute von den drei Zensoren gewählt werden; ein Viertel der Mitglieder scheidet jährlich aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Das Amt eines Mitgliedes des Diskontorates ist unentgeltliches Ehrenamt; Anwesenheitsgelder werden gewährt (Art. 18—20 Gesetz vom Jahre XI).

Bezüglich der Wahl der Mitglieder ist noch zu bemerken, daß sich die Zensoren hiebei an eine Vorschlagsliste des Generalrates der Bank zu halten haben; diese Liste enthält dreimal soviel Namen als zum Diskontorat zu wählen sind (Art. 45 Dekret von 1808).

Vor Amtsantritt müssen sich die Mitglieder des Diskontorates über das Eigentum an 10 Aktien ausweisen; diese Aktien bleiben während ihres Amtes unveräußerlich (Art. 46 a. a. O.).

Die Mitglieder des Diskontorates sind zur Teilnahme an allen Diskontierungsoperationen berufen und zwar mit beschließender[3]) Stimme (Art. 18 Ges. vom Jahre XI). Sie unterstützen den Gouverneur bei der Klassifikation der Kredite (Art. 33 Dekret von 1808).[4])[5])

c) Generalversammlung.

Die Bank von Frankreich besitzt in ihrer Organisation neben dem Gouverneur und dem Generalrate der Bank noch die Generalversammlung der Aktionäre; diese ist aber nicht viel mehr als ein Aktionärausschuß, denn die Gesamtheit der Aktionäre wird durch diejenigen 200 Aktionäre repräsentiert, die seit 6 Monaten die meistbeteiligten Aktionäre sind; bei gleicher Aktienzahl gibt das Alter den Ausschlag (Art. 10 Gesetz vom J. XI).

Persönliches Erscheinen und persönliche Stimmenabgabe sind erforderlich; jedes Mitglied der Generalversammlung hat ohne Rücksicht auf seinen Aktienbesitz nur eine Stimme (Art. 13 a. a. O.). Der Besitz der Rechte eines französischen Bürgers ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 14 eod.); ausgeschlossen sind sohin Ausländer, Frauen, Minderjährige u.s.w.

Der Generalrat der Bank beruft die Generalversammlung; die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jedes Jahres statt.

Eine außerordentliche wird berufen, wenn die Zahl der Verwaltungsräte

---

[1]) Kalbe S. 21.

[2]) Vgl Wagner S. 296. Der Diskontorat wird wegen des Zusammenhanges mit dem comité d'escompte hier erwähnt.

[3]) Nicht mit nur beratender Stimme, wie Wagner a. a. O. hervorhebt.

[4]) Nicht „der Generalrat der Bank und das Komitee für das Diskontogeschäft, in denen sich der Bankgouverneur vertreten läßt (?), klassifiziert die Kredite", — so Wagner S. 296 — sondern der Gouverneur klassifiziert die Kredite, wobei ihm Generalrat und Diskontorat behilflich sind. Vgl. Art. 33 Dekret von 1808.

[5]) Bezüglich der Mitwirkung der Mitglieder des Diskontorates bei der Tätigkeit des Diskontoausschusses s. o.

auf 12, die der Zensoren auf 1 herabgesunken ist, ferner wenn die Zensoren einstimmig ihre Berufung verlangen und der Generalrat in diesem Sinne beschließt.

Der Gouverneur präsidiert der Generalversammlung (Art. 24, 27 Dekret von 1808).

Die Befugnisse der Generalversammlung bestehen in der Wahl der Verwaltungsräte und der Zensoren (Art. 15 Ges. vom J. XI, Art. 7 Ges. von 1806, Art. 25 Dekret von 1808), ferner in der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit der Bank im Berichtsjahre, der vom Generalrat beschlossen und vom Gouverneur vorgelegt wird (Art. 30, 39 Dekret von 1808), sodann in der Entgegennahme eines Berichtes der Zensoren über ihre Ueberwachungstätigkeit (Art. 26 Ges. vom J. XI).

Es steht der Generalversammlung natürlich frei, Wünsche bezüglich Verbesserung von Einrichtungen der Bank zu äußern,[1]) als positives Recht aber steht ihr nur die oben genannte Wahlbefugnis, abgesehen von der Berichterstattung, zu.

Gelegentlich der Erneuerung des Privilegs im Jahre 1897 war die Frage der Mitgliederzahl der Generalversammlung der Aktionäre Gegenstand lebhafter Erörterungen. Ein Reihe von Schriftstellern beschäftigte sich schon viele Jahre vorher mit dieser Frage und man machte geltend, daß Frankreich gegenwärtig das einzige Land Europas sei, wo die Anwesenheit der Anteilseigner der Bank bei der Generalversammlung durch Regeln gebunden sei, die nicht die Zahl der Aktien, sondern die Zahl der Aktionäre beschränke.[2])

Die Reformvorschläge gingen nach verschiedenen Richtungen; die einen wollten die Inhaber von mindestens 30 Aktien als Mitglieder der Generalversammlung zugelassen wissen,[3]) andere erachteten den Besitz von wenigstens 5 oder 10 Aktien als entsprechend, um den Zutritt zur Generalversammlung zu ermöglichen.[4])

Interessante Ziffern gibt zu dieser Frage der Bericht Lebons, der die Vermehrung der Zahl von 200 bekämpft, da die Generalversammlung, wenn sie aus zahlreichen Aktionären bestünde, sich leicht durch die Hoffnung auf große Dividenden dazu verleiten lassen könne, die Verwaltung der Bank zum Aufgeben jener klugen und weisen Regeln zu veranlassen, die soviel zur Erlangung ihres Ansehens und ihres Kredits beigetragen hätten.[5])

Nach diesem Berichte besaßen von den 28 118 Aktionären, die am 24 Juni vorhanden waren:

715	Aktionäre	10—19	Aktien
1025	„	20—29	„
309	„	30—39	„
183	„	40—49	„
141	„	50—59	„
350	„	60 und mehr.	

[1]) Vgl. Doc. parl. S. 176.

[2]) Noël S. 222.

[3]) So Noël a. a. O., der dabei darauf hinweist, daß damit die bedauerliche durch das Gesetz von 1803 geschaffene Anomalie verschwinden würde, daß die Verwaltungsräte, die nicht zu den 200 meistbeteiligten Aktionären gehören, in einer Versammlung nicht abstimmen können, der sie von den Rechnungsabschlüssen und Bilanzen, an denen sie im Generalrat mitgearbeitet haben, die auch unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellt sind, Kenntnis geben.

[4]) Flour de St. Genis S. 195 Note 3.

[5]) Doc. parl. S. 180.

Mithin besaßen 2723 Aktionäre wenigstens 10 Aktien, 2008 Aktionäre besaßen wenigstens 20, 983 wenigstens 30, 674 wenigstens 40 und 491 wenigstens 50, ferner 350 Aktionäre wenigstens 60 Aktien.

Bei der Generalversammlung von 1896 besaßen nur 96 Aktionäre weniger wie 100 Aktien, keiner weniger als 60; im Durchschnitt kamen auf einen Aktionär 133 Aktien, denn es besaßen die 200 meistbeteiligten Aktionäre 26613 von den 182500 Aktien.[1])

Während bei den Debatten im Jahre 1897 die Generalversammlung Objekt lebhafter Angriffe war — so sprach z. B. Pelletan von einem privilège scandaleux des Deux-Cents, das zielbewußt von Napoleon für seine Zwecke geschaffen worden sei[2]) — fand diese Institution auf der anderen Seite warme Verteidiger. Ribot betonte, daß man mit Grund die Generalversammlung auf die 200 meistbeteiligten Aktionäre beschränke, da man doch von der Anschauung ausgehen könne, daß diejenigen, die ein so beträchtliches Interesse an der Bank haben, ganz besonders für die dauernden Interessen der Bank besorgt bleiben werden, während es anderen nur um große Dividenden zu tun sei; diese würden auch heute oder morgen ihre Aktien auf den Markt werfen.[3])

So blieb es denn bezüglich der Generalversammlung im Jahre 1897 bei der durch das Gesetz vom Jahre XI geschaffenen Ordnung und weder der Antrag, daß diejenigen, die seit 6 Monaten 30 Aktien besitzen, Zutritt zur Generalversammlung haben sollten, konnte eine Mehrheit erringen,[4]) noch auch ein anderer, der allen Besitzern von 20 Aktien die Teilnahme verschaffen wollte; der letztgenannte Antrag sah die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Mitgliedes der Generalversammlung vor, wobei jeder Abstimmende pro 20 Aktien 1 Stimme, jedoch höchstens 4 Stimmen, besitzen sollte.[5])

d) Fortsetzung.

Es erübrigt nunmehr, der Frage näher zu treten, in welcher der drei Gewalten: Gouverneur, Generalrat und Generalversammlung, der Schwerpunkt der Verwaltung der Bank von Frankreich liegt.

Wir sehen: An der Spitze der Bank steht der vom Staate ernannte Gouverneur; ist es nun richtig, daß er in den wichtigsten Punkten aber doch nur Exekutivorgan des Generalrates ist, und daß im Generalrat, der unter ihm und mit ihm berät, beschließt, überwacht, der Schwerpunkt der Verwaltung liegt?[6])

Diese Meinung Wagners wird auch von französischen Schriftstellern geteilt: „Die Bedeutung der Befugnisse des Gouverneurs darf nicht über alle Maßen übertrieben werden. Der Generalrat behält immer die wesentliche Verwaltung der Bank, da nur auf seine Vorschläge hin und und in Gemäßheit seiner Beschlüsse der Gouverneur seine Entscheidung trifft; das Recht des letzteren, so schwerwiegend es auch ist, ist immer nur ein Vetorecht.“ [7])

Dieselbe Ansicht wurde auch in der Kammer im Jahre 1897 vertreten und es wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß bei den Verwaltungsräten

[1]) A. a. O. S. 180 f.; 1886—1890 erforderte der Zutritt zur Generalversammlung den Besitz von wenigstens 60 Aktien, 1891: 63, 1892: 60, 1893: 58, 1894 ff.: 60.
[2]) Journal officiel S. 1361.
[3]) eod. S. 1348.
[4]) Amendement Jourdan a. a. O. S. 1708 ff.
[5]) Amendement Pelletan a. a. O. S. 1710 ff.
[6]) Wagner S. 151.
[7]) Dartiguenave S. 7.

die Entscheidung liege; wenn auch der Gouverneur ein Vetorecht habe, so wurde betont, so sei es sehr schwierig, davon Gebrauch zu machen; von diesem Vetorecht werde auch nirgends Gebrauch gemacht, und es sei auch unmöglich, es auszuüben, wenn man nicht eine Krisis heraufbeschwören wolle.[1])

Bei derselben Beratung wurde aber von anderer Seite die Macht des Gouverneurs in das richtige Licht gerückt und hinter sie die Macht der régents gestellt.[2])

In diesem Sinne hatte auch schon Noël sich ausgesprochen: „Der Gouverneur ist der oberste und fast absolute Chef der Verwaltung," „die Befugnisse der régents sind nur wenig von denen verschieden, die den Verwaltungsräten der Aktiengesellschaften übertragen sind." [3])

So sagt auch der Senatsbericht von Dubost:

„Welche Macht hat denn der Bankrat? Er berät, er kommt mit Vorschlägen, er spricht seine Meinung aus; aber keine Beratung, kein Vorschlag, keine Meinung kann durchgeführt werden ohne die Einwilligung des Gouverneurs. Der Gouverneur ist also alles; er sieht alles, kontrolliert alles, er allein bestimmt und führt aus (seul il commande et exécute)." [4])

Und der Finanzminister Cochery führte aus: „Hat der Rat der régents die Macht unter einfacher Staatsaufsicht die Interessen der Bank, wie er will, zu verwalten? Keineswegs. Der Rat der régents hat eine außerordentlich beschränkte Machtsphäre. Er dient nur als Gegengewicht gegenüber dem Einfluß und der Tätigkeit des Gouverneurs und die wahre Autorität in der Verwaltung der Bank steht dem vom Staate ernannten Gouverneur zu."

„Wenn Sie," so führte Cochery weiter aus, „die Protokolle des Generalrates der Bank durchsehen, so werden sie konstatieren, daß man sich dort damit begnügt, eine Anzahl Bemerkungen zu machen und daß immer dem Gouverneur die entscheidende Rolle zukommt. Er ist es, der die Bank verwaltet (c'est lui qui gère la Banque) und der Rat der régents ist nur ein Gegengewicht gegenüber dem Gouverneur." [5])

Wenn man also die Befugnisse des Gouverneurs einerseits, die des Generalrates andererseits vergleicht, so wird man nach dem Angeführten nicht mit Wagner sagen können, daß beim Generalrat das Schwergewicht der Verwaltung der Bank von Frankreich ruht, man wird insbesondere dann nicht zu dieser Ansicht kommen, wenn man erwägt, daß doch der Gouverneur auch Präsident des Generalrates ist und daß es ihm als solchen möglich ist, seine ganze Autorität für die Durchführung einer von ihm vorgeschlagenen Maßregel einzusetzen.

Der Gouverneur ist demnach wirklich der Chef der Bank, er ist auch zugleich Direktor der Bank; er hat aber nicht die volle Verwaltung der Bank allein, denn an dieser nehmen mit ihm und neben ihm die von den Aktionären ernannten Verwaltungsräte und Zensoren teil.[6])

---

[1]) Journal officiel S. 1361 (Pelletan).
[2]) a. a. O. S. 1709.
[3]) Noël S. 124, 125.
[4]) Vgl. Scharling S. 202 f.
[5]) Journal officiel S. 1712. Vgl. Lucam, „Die 3 großen kontinentalen Banken" in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1876 S. 880: „Die Bank von Frankreich steht unter der wohl nur mittelbaren, aber in allen Fällen entscheidenden Verwaltung des von der Regierung ernannten Gouverneurs oder seiner Stellvertreter." Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle, Diss., Greifswald 1902, S. 26 bemerkt in Ansehung des Gouverneurs: „Er ist der Monarch, der seine Herrschaft über die Bank mit dem Parlamente aus der Mitte der Aktionäre, dem Conseil général, teilt."
[6]) Kalbe vergleicht (S. 14 f.) das Reichsbankdirektorium mit dem Generalrat der

Diese Verwaltungsräte und Zensoren hat die Generalversammlung zu wählen und damit kommen die privaten Interessen in bezug auf die Verwaltung der Bank zu ihrem Rechte. Zwar ist die Generalversammlung, wie Napoleon sie schon charakterisierte, nur ein corps éléctoral [1]), eine Wahlkörperschaft, zwar fehlen ihr all' die anderen Rechte der Generalversammlung einer beliebigen anderen Gesellschaft, z. B. die Mitwirkung bei Festsetzung der Dividende, es muß aber doch wohl dafürgehalten werden, daß das private Element bei der Verwaltung der Bank in genügendem Maße betont ist.

Es wäre nun noch die Frage zu prüfen, ob nach dem Gesagten die Bank von Frankreich als Aktiengesellschaftsbank unter Staatsverwaltung oder als Aktiengesellschaftsbank unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen zu betrachten ist.

Nachdem wir im Vorstehenden im Gouverneur den Schwerpunkt der Verwaltung erblickten, hängt die Beantwortung vorstehender Frage davon ab, ob der Gouverneur als Organ der Verwaltung Staatsorgan oder Gesellschaftsorgan ist.

Ihn als Staatsorgan zu betrachten, hindert m. E. die Erwägung, daß er, wie früher ausgeführt, kein Staatsbeamter ist, daß die Bank ihn bezahlt, daß die Regierung ihm keine Befehle zu erteilen hat, daß er zu den meistbeteiligten Aktionären gehört, der somit ein sehr großes Privatinteresse zur Verwaltung seines Amtes mitbringt.

Indem die Ernennung des Gouverneurs durch den Staat — die einzige Befugnis des Staates in bezug auf den Gouverneur abgesehen von seiner Absetzung — m. E. als Maßregel der Staatskontrolle über die Bank von Frankreich zu betrachten ist [2]), dürfte der Gouverneur wohl als Gesellschaftsorgan und somit die Bank von Frankreich als Aktiengesellschaftsbank unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen zu betrachten sein.[3])[4])

Bank von Frankreich, dies m. E. zu Unrecht. Wenn man in diesem Punkte Vergleiche anstellen will, müßte man m. E. den Gouverneur dem Chef der Reichsbank und dem Reichsbankdirektorium (nicht nur dem Präsidenten des Direktoriums) gleichstellen. Dem Zentralausschuß, der eine wenn auch sehr entfernte Aehnlichkeit mit dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft hat — vgl. Koch, die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen usw. 1900 S. 129 — wäre der Generalrat der Bank zur Seite zu stellen. Bezüglich der Verwaltungsräte der Bank von Frankreich sei hiezu nochmals die schon oben angeführte Bemerkung Noëls S. 125 zitiert, daß die Befugnisse der Verwaltungsräte wenig von denen der Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften verschieden seien.

Wenn Lotz S. 30 bemerkt, daß einzelne Bestimmungen der Statuten der nachmaligen preußischen Bank deutlich erkennen lassen, daß umfassende Vorstudien an ausländischen Mustern gemacht wurden, daß vor allem eine gewisse Verwandtschaft mit Einrichtungen der Bank von Frankreich nicht abzuleugnen ist, so ist m. E. Zentralausschuß bzw. Generalrat dafür ein Beleg, wenn auch der Interessentenvertretung der Bank von Frankreich eine ungleich größere Machtvollkommenheit eingeräumt ist, als den Vertretern der Anteilseigner der preußischen Bank bzw. Reichsbank. Vgl. Lotz S. 33.

[1]) Courcelle-Seneuil S. 660.

[2]) Vgl. Lebons Bericht Doc. parl. S. 176.

[3]) In der oben in Note 5 zitierten Schrift sucht Schiemann S. 27 ff. nachzuweisen, daß der Gouverneur der Bank von Frankreich Staatsbeamter ist. Schiemann irrt aber, wenn er ausführt, der Gouverneur verpflichte sich dem Staate zur Leistung von Diensten. Er leistet vielmehr seine Dienste der Bank, von der er auch dafür entschädigt wird; er hat wohl eine beamtenähnliche Stellung, insoferne er von der Regierung ernannt wird und insoferne er von dieser abgesetzt werden kann. Aber dieser Umstand allein stempelt ihn nicht zum Staatsbeamten. Vgl. im übrigen oben § 4a.

[4]) Wenn Wagner in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie 4. Aufl. Bd. I S. 499 die Bank von Frankreich als Aktiengesellschaftsbank unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen betrachtet, so dürfte dies wohl insoferne für unsere Meinung keine Stütze sein, weil ja Wagner, wie oben erwähnt im Generalrat den Schwerpunkt der Verwaltung sieht. So Wagner, Handbuch S. 152.

Ob nun die Verwaltung der Bank von Frankreich allen bankpolitisch als richtig erkannten Anforderungen entspricht, darüber soll hier ein Urteil nicht gefällt werden. Tatsache ist, daß die allgemeine Meinung in Frankreich heutzutage dahin geht, daß die Bank von Frankreich das mächtigste Kreditinstitut der Welt geworden ist, daß sie mit Rücksicht auf die Dienste, welche sie sowohl dem Publikum als dem Staate geleistet hat, in normalen Zeiten sowie in Zeiten von Krisen, jeden Vergleich aushalten kann.[1]) Und M. Wirth sagt von der Bank von Frankreich, daß sie in ihrer Organisation „als die vollkommenste der bestehenden Notenbankeinrichtungen, ja als eine Art Mustermaschinerie zu betrachten ist".[2])

§ 5.

Die Organisation der Zweiganstalten.

Die Bank von Frankreich ist Zentralbank; das notwendige Komplement des Zentralbanksystems ist ein entsprechendes Filialnetz; durch dieses ist der Zentralbank die Möglichkeit gegeben, den Kredit über das ganze Staatsgebiet zu verteilen und überall das müssige Kapital aufzusammeln.[3])

Von jeher hat man auf das ausgedehnte Netz von Filialen als auf einen Hauptvorzug der Bank von Frankreich hingewiesen,[4]) und wenn heute die Bank von Frankreich das Mittel ist, vermöge dessen „la France fait crédit à la France"[5]), so ist dies dem Filialnetze der Bank in erster Linie mit zu danken.

Durch 1 Zentrale,
126 Filialen,
51 Hilfsbureaux,
234 angeschlossene Städte,

mithin durch 412 Stellen erstreckte Ende 1903 die Bank von Frankreich ihre Tätigkeit über das Land.

Nur langsam jedoch ist die Bank von Frankreich an die Ausdehnung ihres Filialnetzes gegangen; oftmals hat sie ihr Privatinteresse gegen die Vermehrung der Filialen geltend gemacht,[6]) so daß vor der Enquetekommission von 1865 lebhafte Klagen über die Verzögerung in der Errichtung von Zweiganstalten laut wurden.[7])

Das Gesetz vom 9. Juni 1857 hatte vorgeschrieben, daß im Jahre 1867 die Regierung die Errichtung einer Filiale in jedem Departement, das bis dahin noch keine erhalten hatte, verlangen könne (Art. 10), es waren aber 1867 25 Departements noch ohne Filialen. Bezüglich dieser traf das Gesetz vom 27. Januar 1873 die Bestimmung, daß 11 bis zum Beginn des Jahres 1875, 7 bis 1876 und weitere 7 bis 1877 errichtet werden sollten; der Gouverneur der Bank erklärte aber gleich nach Erlaß des Gesetzes, daß die Bank, soweit

[1]) Scharling S. 200.
[2]) Wirth S. 219. Vgl. auch Jacoby, Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas in den Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1888 S. 378: „Die Bank von Frankreich könnte man unbedenklich als die am besten organisierte europäische Zettelbank bezeichnen."
[3]) Wagner S. 603, Wirth S. 191.
[4]) Scharling S. 75.
[5]) Verwaltungsbericht pro 1902 S. 31.
[6]) Wagner S. 603.
[7]) Wirth S. 193.

als es möglich sein würde, dem Befehle nachkommen werde und so dauerte es immerhin 8 Jahre, bis die in Frage stehenden 25 Filialen errichtet waren.[1])

Der Art. 11 des Gesetzes von 1897 traf weitgehende Bestimmungen über die Vermehrung der Zweiganstalten, so daß die Filialen sich seit 1897 um 32 — teils durch Umbildung, teils durch Neuschaffung — vermehrten.

Bezüglich der Errichtung von Filialen[2]) ist zu bemerken, daß diese schon der Art. 10 des Dekrets vom 16. Januar 1808 für diejenigen Departementsstädte vorsah, in denen „die Bedürfnisse des Handels dahin drängen"; ihre Errichtung, auch ihre Aufhebung ist an ein Dekret des Präsidenten der Republik gebunden, dieses ergeht auf Bitte des Generalrates der Bank hin nach Berichterstattung durch den Finanzminister und nach Einvernahme des Staatsrates (Art. 6 Ges. 30. Juni 1840).

Ueber die Dotation der Filialen entscheidet der Generalrat der Bank (Art. 2 V. vom 25. März 1841); er setzt auch den jährlichen Ausgabenetat jeder Filiale fest (Art. 5 a. a. O.).

Gewinn- und Verlustkonto jeder Filiale wird halbjährlich abgeschlossen; der Saldo wird bei der Bank vorgetragen[3]) (Art. 4 a. a. O.).

Die Filialen unterstehen unmittelbar der Zentrale (Art. 1 V. von 1841); unter sich können die Filialen ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalrates der Bank keinerlei Geschäfte machen (Art. 33 a. a. O.).

Die Verwaltungsorganisation der Filialen ist der Zentrale nachgebildet; die Verwaltung einer Filiale besteht

aus einem Direktor;
sechs bis zwölf Verwaltungsräten, je nach der Bedeutung der Filiale;
sowie aus drei Zensoren.

Alle diese Personen müssen am Sitze der Filiale ihren Wohnsitz haben (Art. 17 V. von 1841).

Unter Umständen tritt hiezu eine Generalversammlung der Aktionäre.

Der Direktor einer Filiale wird durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt; dieses ergeht auf die Berichterstattung durch den Finanzminister hin und zwar in Gemäßheit einer vom Gouverneur der Bank dem Minister vorgelegten Vorschlagsliste von drei Kandidaten (Art. 22 a. a. O.).

Der Direktor einer Filiale muß sich vor seinem Amtsantritt über einen Aktienbesitz von 5—10 Aktien ausweisen; die Zahl der Aktien, die er besitzen muß, wird innerhalb dieses Rahmens je nach Bedeutung der Filiale vom Generalrat der Bank bestimmt; die Aktien des Direktors bilden eine Kaution für seine Geschäftsführung (Art. 1 des Dekrets vom 9. Januar 1899).

Der Direktor hat die Beschlüsse des Generalrates zur Durchführung zu

---

[1]) Scharling S. 180.

[2]) Das Dekret von 1808 spricht von „comptoirs d'escompte"; infolge des Art. 8 des Dekrets vom 27. April 1848 lautet die Bezeichnung: „Banque de France . . . — Succursale de . . ."

[3]) 1901 arbeiteten 11 Filialen,
1902 arbeiteten 10 Filialen mit Verlust,
1903 nur noch 5. —
1900 hatte die Bank durch Filialen einen Verlust von 156 638 Francs,
1901 von 111 919 Francs,
1902 von 78 376 Francs,
1903 von 49 811 Francs,
sohin 1902 gegenüber dem Vorjahre um 33 543, 1903 gegenüber 1902 um 28 565 Francs weniger.

bringen und muß sich nach den ihm vom Gouverneur übermittelten Instruktionen richten.

Er unterzeichnet die Korrespondenz, ebenso wie die Indossemente und Empfangsbestätigungen der Handelseffekten, die der Filiale gehören.

Auf Verlangen des Gouverneurs reicht er im Namen der Verwaltungsräte der Bank gerichtliche Klagen ein und betreibt sie (Art. 24 V. von 1841).

Ein mit seiner Unterschrift versehenes oder ihm gehöriges Papier darf er nicht zum Diskont präsentieren (Art. 25 eod.).

Er präsidiert dem Verwaltungsrat und allen Ausschüssen (Art. 24 eod.).

Ihm steht endlich die Entscheidung bezüglich der bei der Filiale zum Diskont eingereichten Papiere zu (Art. 27 eod.).

Es ergibt sich aus dieser Aufzählung, daß der Direktor einer Filiale eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Gouverneur bei der Zentrale; zu erwähnen wäre noch, daß der Direktor einer Filiale den Charakter eines Beamten hat.[1])

Der Verwaltungsrat (Conseil d'administration) besteht, wie schon erwähnt, aus dem Direktor als Präsidenten, aus Verwaltungsräten und Zensoren (administrateurs — censeurs).

Die Ernennung der Verwaltungsräte steht dem Gouverneur zu; wenn die Zahl der bei der Filiale eingetragenen Aktien nicht wenigstens die Hälfte des Kapitals ausmacht, mit dem die Filiale dotiert ist, und wenn die Zahl der Aktionäre nicht 50 oder mehr beträgt, dann hat der Generalrat der Bank dem Gouverneur eine Vorschlagsliste zu unterbreiten, die die doppelte Zahl der zu Wählenden aufweist. Andernfalls wählen die 50 meistbeteiligten Aktionäre — von den bei der Filiale eingetragenen Aktionären — eine Anzahl Kandidaten aus, wie sie der Zahl der zu ernennenden Verwaltungsräte entspricht. Dieselbe Wahlbefugnis hat der Generalrat der Bank. Der Gouverneur hat sohin im einen, wie im anderen Falle nach einer Liste seine Wahl zu treffen, die doppelt soviel Namen wie zu ernennende Verwaltungsräte enthält (Art. 19 eod.).

Die Amtsdauer eines Verwaltungsrates (administrateur) beträgt 3 Jahre; ein Drittel der Verwaltungsräte scheidet jährlich aus. Während der 2 ersten Jahre werden diejenigen, die auszuscheiden haben, durch das Los bezeichnet; die Verwaltungsräte sind wieder wählbar (Art. 20 eod.).

Die Verwaltungsräte der Filialen müssen sich über das Eigentum von 2 Aktien der Bank von Frankreich ausweisen können; diese bleiben unveräußerlich während der Dauer ihres Amtes (Art. 1 Dekret vom 9. Januar 1899).[2])

Ein Verwaltungsratsposten wird in jeder Filiale einem Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen offengehalten.[3])

Das Amt eines Verwaltungsrates ist unbesoldetes Ehrenamt, Anwesenheitsgelder werden gewährt (Art. 21 Dekret von 1841).

Die Verwaltungsräte jeder Filiale werden in 3 Ausschüsse eingeteilt:

in den Diskontoausschuß,

in den Ausschuß zur Prüfung der Bücher und des Portefeuilles,[4])

in den Kassenausschuß (Art. 32 eod.).

---

[1]) Noël S. 131.

[2]) Früher 4 Aktien nach Art. 23 Dekret von 1841.

[3]) Siehe den Brief des Gouverneurs der Bank an den Finanzminister vom 31. September 1896, Doc. parl. S. 190.

[4]) Die Zensoren nehmen an diesem Ausschusse teil. Art. 43 des Dekrets vom 18. Mai 1808; Art. 35 V. von 1841.

Die 3 Zensoren werden vom Generalrat der Bank ernannt (Art. 18 eod.); bezüglich ihrer Amtsdauer, der Vergütung, des Aktienbesitzes gilt das für die Verwaltungsräte Erwähnte.

Die Befugnisse der Zensoren in den Filialen entsprechen den der Zensoren bei der Zentrale[1]); wenigstens einmal im Monat haben die Zensoren der Filialen dem Generalrat der Bank über ihre Ueberwachungstätigkeit Bericht zu erstatten (Art. 31 Dekret von 1841).

Der Verwaltungsrat jeder Filiale versammelt sich wenigstens zweimal im Monat (Art. 28 eod.); er überwacht alle Zweige des Etablissements, beschließt die Verordnungen der inneren Verwaltung unbeschadet der Aenderungen, die der Generalrat der Bank daran anbringen kann, setzt die im Diskontierungsgeschäfte zu verwendenden Summen fest, schlägt dem Generalrat der Bank den jährlichen Ausgabenetat der Filiale vor und wacht darüber, daß die Filiale nur solche Geschäfte macht, die durch die Statuten erlaubt und von der Bank genehmigt sind (Art. 26 eod.).

Dem Verwaltungsrat wird Bericht über alle Geschäfte der Filiale erstattet. Für die Beschlußfassung im Verwaltungsrat ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Administratoren und die eines Zensors erforderlich; absolute Majorität entscheidet (Art. 28, 29 eod.).

Bereits oben wurde auf den eventuellen Zusammentritt einer Generalversammlung der bei der Filiale eingetragenen Aktieninhaber hingewiesen und es wurde bereits ihrer Funktion bezüglich der Wahl der Verwaltungsräte gedacht.

Die wesentlichsten Bestimmungen, die für die Generalversammlung bei der Zentrale gelten, finden hier entsprechende Anwendung.[2])

Wir haben oben gesehen, daß die Filialen direkt von der Zentrale abhängen; diese übt mittels einer Anzahl von Inspektoren, die in Paris ihren Wohnsitz haben, eine besondere Ueberwachungstätigkeit hinsichtlich der Filialen aus. Die Inspektoren werden zu bestimmten Zeiten über das ganze Land hinausgesandt, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Bücher, dem Werte des zum Diskont eingereichten Papieres zu überzeugen, um die Kassenbestände zu revidieren und um durch Berichte an den Gouverneur der Bank die Zentralleitung bezüglich der Qualifikation des Personals und bezüglich des allgemeinen Ganges des kontrollierten Etablissements auf dem Laufenden zu halten.[3])

Auch dem Staate steht bezüglich der Filialen eine besondere Kontrolle zu: auf Anordnung des Finanzministers hin können die Inspektoren der Finanzen die Lage der Filialen zu jeder Zeit und so oft es das Ministerium für gut hält, einer Prüfung unterziehen (Art. 7 des Dekrets vom 27. April 1848).

Neben den 126 Filialen, die zwar von der Zentralbank abhängen, die aber von sich aus und ohne im Prinzip die Zentrale befragen zu müssen,[4]) die

[1]) Art. 43 des Dekrets vom 18. Mai 1808, aufrecht erhalten durch Art. 35 der V. von 1841.

[2]) Vgl. Art. 42 des Dekrets vom 18. Mai 1808, aufrecht erhalten durch Art. 35 der V. von 1841.

[3]) Vgl. Noël S. 132.

[4]) Den succursales der Bank von Frankreich sind die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen gleichzustellen, nicht nur die Reichsbankstellen (sièges secondaires) wie der Dep. Ribot 1897 ausführte (journal officiel S. 1351). Ebenso Antonesco, Banque de l'Empire d'Allemagne 1895 S. 82. — Der geschäftlichen Bedeutung nach rangieren die Filialen, wie folgt:

1903	1902	1901
Lyon	Lyon	Lyon
Marseille	Marseille	Marseille

laufenden Diskontierungsgeschäfte, Einziehungen usw. erledigen,[1]) hatte die Bank Ende 1903 51 Hilfsbureaus (bureaux auxiliaires).

Man versteht darunter Bureaus, die von Filialen — einige auch von der Zentrale[2]) — abhängen, die also nur zur Vermittelung von Geschäften dienen.[3]) Die Hilfsbureaus diskontieren nicht direkt, „man begnügt sich damit, das Papier anzunehmen und es an die Filialen zu senden; aber es ist dort ein Repräsentant der Bank vorhanden, an den sich jedermann wenden kann."[4])

Die Einrichtung der Hilfsbureaus datiert erst aus dem Jahre 1883[5]).

Neben den Filialen und Hilfsbureaus gab es Ende 1903 234 angeschlossene Städte (villes rattachées). Diese hängen von einer Filiale oder einem Hilfsbureau ab.

Man verstand darunter bisher Plätze, in denen die Bank alle 5 Tage Effekten einzieht, Plätze, auf die Effekten angekauft werden, wenn sie an einem der Termine zahlbar waren, an denen der Einziehungsdienst der Bank stattfand;[6]) dies war bisher am 5., 10., 20., 25. und letzten jeden Monats der Fall.

Durch Brief vom 31. September 1896 an den Finanzminister hat die Bank jedoch tägliche Einkassierung versprochen, demgemäß werden jetzt in den villes rattachées die Einziehungen täglich bewirkt und die Bank kauft Effekten auf diese Städte ohne Unterschied des Verfalltages.[7])

68 angeschlossene Städte sind sog. places réunies, d. h. solche Plätze, die weder Filiale noch Hilfsbureau haben, die aber ihr Papier beim nächstgelegenen Bureau der Bank diskontieren lassen können.[8])

1903	1902	1901
Lille	Lille	Lille
Le Havre	Le Havre	Bordeaux
Bordeaux	Bordeaux	Le Havre
Roubaix	Nantes	Nantes
Nancy	Nancy	Rouen
Reims	Roubaix	Roubaix
Rouen	Reims	Nancy
Nantes	Rouen usw.	Valenciennes usw.

[1]) Vgl. Brouilhet S. 39.

[2]) Von der Zentrale hängen 7 im Département Seine gelegene Hilfsbureaus ab, nämlich Vincennes, Pantin, Charenton, Neuilly-s.-Seine, Montrouge, Boulogne-s.-Seine, Levallois-Perret.

[3]) Sie sind die agents de transmission entre les demandes de la clientèle et les succursales, so Brouilhet S. 39, ebenso wie die villes rattachées.

[4]) Ribot, Journal officiel 1897 S. 1351.

[5]) Die wichtigsten Hilfsbureaus:

1903	1902	1901
Tourcoing (Roubaix)	Tourcoing (Roubaix)	Tourcoing (Roubaix)
Vincennes (Paris)	Cannes (Nice)	Epernay (Reims)
Beaune (Dijon)	Vichy (Moulins)	Cholet (Angers)
Cannes (Nice)	Epernay (Reims)	Calais (Boulogne-s.-m.)
Epernay (Reims)	Beaune (Dijon)	Cannes (Nice)
St. Malo (Rennes)	Calais (Boulogne-s.-m.) usw.	Vichy (Moulins) usw.

[6]) Flour de Saint-Genis S. 87 Note 1.

[7]) Doc. parl. (1897) S. 186, 190.

[8]) Vgl. Flour de Saint-Genis a. a. O. Folgende Städte sind z. B. an die beigefügten Filialen der Hilfsbureaus angeschlossen:

Abbeville	an Amiens (Filiale)
Aix-les-Bains	an Chambery (Filiale)
Ambert	an Thiers (Hilfsb.)
Antibes	an Cannes (Hilfsb.)
Anzin (P. r.)	an Valenciennes (Filiale)
Arc-les-Gray (P. r.)	an Gray (Hilfsb.) usw.

Die bereits früher mitgeteilte geringe Verlustziffer der Bank von Frankreich in Ansehung der Filialen (1903: 5 Filialen zusammen 49 811 Francs) wird nicht hindern können, das Filialsystem der Bank von Frankreich als ein vorzügliches anzuerkennen.

Zwar erscheint es als ein Nachteil der Zentralisation des Bankwesens und des Filialsystems, daß die Zentralbank an den Filialen die so überaus schwierige Tätigkeit des Diskontierens durch Leute ausführen lassen muß, denen die dazu nötige Kenntnis der lokalen Verhältnisse mangelt.

Zwar ist es richtig, wenn Bagehot[1]) bemerkt: „Ein Bankier, der am Orte lebt und immer dort gelebt hat, der mit der Geschichte der Provinz und mit den Veränderungen, die dort vorgegangen sind, vertraut ist, kann viel Geld ausleihen, ohne ein besonderes Risiko dabei zu laufen. Aber so verhält es sich nicht mit einem Agenten, welcher von einer Zentraladministration ausgesandt ist; die schlechtesten Bezahler wenden sich an ihn, um Geld von ihm zu leihen; alle die Leute, die längst den Kredit verloren haben, wollen sich seine Unwissenheit zu nutze machen."

Man muß aber m. E. dafür halten, daß diese Mängel der Zentralisation bei der Bank von Frankreich durch die gegenwärtige Organisation des Filialwesens wenn nicht vermieden, so doch auf ein Minimum reduziert sind und dies vor allem durch das Institut des Verwaltungsrates.

Lebons Bericht von 1897 hatte anerkannt, daß in den kleinen Städten bezüglich der Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Filialen sich Schwierigkeiten ergäben, weil hier der Verwaltungsrat sich oft infolge des Mangels an geschäftskundigen Männern aus Leuten zusammensetze, die von den Geschäften keine Ahnung haben, aus Leuten, die nur einen beschränkten Gesichtskreis haben.

„Wenn nun diese Leute es mit einem ängstlichen Direktor zu tun haben, so wird eine ganze Gegend der Vorteile beraubt, die die Bank von Frankreich dem lokalen Handel bieten könnte und bieten sollte." „Wenn man noch hinzufügt, daß der Direktor einer Filiale hinter seinem Diskontorat Deckung sucht und dieser wieder hinter dem Direktor, so entsteht daraus eine Art Tribunal, welches sein Urteil über den Kredit eines jeden ohne irgend welche Möglichkeit der Appellation abgibt, das verantwortungsfrei in betreff dieser Urteile ist und oft unbefähigt, sie zu fällen." [2])

Mit Recht bemerkt Scharling, daß dieses Urteil eine sehr schwache Seite des durchgeführten Zentralisationssystems mit seinen vielen Filialen aufdeckt.[3])

Diesen Mängeln abzuhelfen, war die Bestimmung des bereits oben zitierten Dekrets vom 9. Januar 1899, das — durch Herabsetzung des erforderlichen Aktienbesitzes — die Möglichkeit gibt, aus einem größeren Kreis von Aktionären diejenigen herauszusuchen, die als zur Beurteilung von Kreditfragen geeignet erscheinen.

Damit ist derjenige Punkt der Reform der Bankadministration berührt, den die ganze eingehende Untersuchung und Verhandlung von 1897 zum Resultate hatte.[4])

---

[1]) Bagehot, Lombardstreet; vgl. Scharling S. 329 f.
[2]) Doc. parl. S. 181.
[3]) Scharling S. 205.
[4]) Ebenda.

§ 6.

Personal.

Die Beamten der Bank von Frankreich müssen Franzosen sein (Art. 19 Ges. von 1806 und Art. 4 Ges. von 1897); der Gouverneur ernennt die Beamten der Zentrale und der Filialen.

Die Beamten der Bank sind Privatbeamte, sie haben nicht die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten. Gegenüber der Bank haben sie keine Pensionsansprüche; gemäß Art. 23 des Dekretes vom 16. Januar 1808 hat die Bank aber eine Reservekasse für ihre Beamten zu halten. Ihr Wert betrug Ende 1903 23 624 196 Francs. Diese bildet den Fonds für die Pension der Angestellten; das Kapital ist Eigentum der Angestellten unter Verwaltung der Bank und es ist vollständig von ihnen geschaffen. Den Beamten werden jährlich 2 % des Gehaltes für diesen Zweck in Abzug gebracht. Die Bank leistet zu dieser Pensionskasse einen jährlichen Zuschuß von 130 000—150 000 Francs; aus den Zinsen des obigen Kapitals erhalten die Beamten Pensionen. Die Bank gibt den einzelnen pensionierten Beamten Zulagen zu ihrer Pension und wendet hiezu eine Summe von ca. 500 000 Francs jährlich auf. Die Verteilung dieser Summe richtet sich nicht nach der vom Beamten bezogenen Pension. Die Bank verteilt sie vielmehr nach freiem Ermessen.

Eine Gewinnbeteiligung der Angestellten der Bank wurde gelegentlich der Erneuerung des Privilegs im Jahre 1897 angestrebt. 5 % des Reingewinnes sollten darnach auf ein Spezialkonto der Angestellten vorgetragen werden, hieraus sollte den Angestellten aller Grade ein Zuschuß zur bezogenen Pension und zwar im Verhältnis ihrer Pensionen zukommen. Dieses Amendement Mesureur fand aber keine Mehrheit.[1])

Im Jahre 1893 hatte die Bank
1181 Angestellte in Paris,
1371 in den Filialen,
sohin 2552 Angestellte aller Grade.

Im Jahre 1901 betrug diese Zahl 2497, 1902: 2515.

Den Angestellten steht, wenn der Gouverneur gesetzwidrig eine Strafe gegen sie verfügt, der Rekurs an den Staatsrat offen. Der Staatsrat hat auch endgültig zwischen der Bank und den Mitgliedern ihres Generalrates ein verurteilendes Zivilerkenntnis zu erlassen (Art. 21 Ges. vom 22. April 1806).

---

[1]) Vgl. Journal officiel S. 1766 f., siehe auch Flour de Saint-Genis S. 140.

Lebenslauf.

Ich, Hans Bruno Lessing, geboren am 20. Juni 1879 in Bamberg, bayerischer Staatsangehöriger, mosaisch, Sohn des Kaufmanns und Gemeindebevollmächtigten Benno Lessing und seiner Gemahlin Adele, geb. Obermeyer, besuchte 4 Jahre die Volksschule in Bamberg, absolvierte daselbst 1898 das Kgl. Neue Gymnasium, studierte sodann am Kgl. Lyzeum in Bamberg 2 Semester Philosophie, alsdann in München, Berlin und Erlangen Jurisprudenz, bestand im Jahre 1900 das juristische Zwischenexamen in München, im Jahre 1902 in Erlangen die erste Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und erwarb mit der am 5. Juni 1902 genehmigten Schrift: „Begriff der Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Rechte" die juristische Doktorwürde an der Universität Tübingen.

Zur Zeit der mündlichen Prüfung vor der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen — 20. Januar 1904 — war ich Rechtspraktikant bei dem Kgl. Landgerichte München I.